

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stellungnahme zum Schutz der Menschenrechte	1
Stellungnahme zum Thema „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“	4
Stellungnahme betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Entwurf des fünften Jahresberichts 1979)	8
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer	13
Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines sektoriellen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) (indirekte und konzertierte Aktionen) 1981 – 1985	15
Stellungnahme zu dem	
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich	
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhr neuseeländischer Butter in die Gemeinschaft zu Sonderbedingungen	17

Inhalt (Fortsetzung)

Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rates betreffend die Erfassung von Arbeiten über die Neuverknüpfung von Desoxyribonukleinsäure (DNS)	19
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Billigung durch die Gemeinschaft des Entwurfs einer Entschließung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister über die Einführung einer „EKVM-Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut“	22
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Beihilfen für den Schiffbau	25
Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines dritten Aktionsplans im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (1981 – 1983)	29
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol)	31
Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (8. Richtlinie)	33
Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Verordnung des Rates über Zinszuschüsse für Kredite, die im Rahmen der besonderen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der im November 1980 in Italien vom Erdbeben betroffenen Gebiete gewährt werden	34
Stellungnahme zum Thema „Investitionsschutz in Entwicklungsländern“	35

II

*(Vorbereitende Rechtsakte)***WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS****Stellungnahme zum Schutz der Menschenrechte**

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 178. Plenartagung am 29. April 1980 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf seinen am 29. April 1980 auf Vorschlag des Ausschußpräsidiums gefaßten Beschluß, eine Stellungnahme zu dem am 4. April 1979 von der Kommission angenommenen Memorandum betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ⁽¹⁾ auszuarbeiten,

gestützt auf das genannte Memorandum,

gestützt auf den Informationsbericht seines Unterausschusses Schutz der Menschenrechte vom 5. August 1980,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Williams, vorgelegten Entwurf eines Berichtes,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember) —

VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 86 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 21 Stimmenthaltungen:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt die am 5. April 1977 veröffentlichte gemeinsame Erklärung des Rates, der Kommission und des Europäischen Parlaments und anerkennt die vorrangige Bedeutung, die der Achtung der Grundrechte beizumessen ist, wie sie insbesondere aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) hervorgehen.

2. Obwohl die Verträge zur Gründung der Gemeinschaften keine ausdrücklichen Vorschriften

⁽¹⁾ Dok. KOM (79) 210 endg.

zum speziellen Schutz der Grundrechte enthalten (wahrscheinlich weil die Verträge in erster Linie als Instrument der Wirtschaftsintegration zwischen den Mitgliedstaaten konzipiert sind), stellt der Ausschuß fest, daß sich der Europäische Gerichtshof im Laufe der Jahre mit einer Anzahl von Individualbeschwerden zu befassen hatte, in denen geltend gemacht wurde, ein bestimmter Gemeinschaftsakt verletze ein durch die Verfassung eines Mitgliedsstaats garantiertes Grundrecht. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß sich größter Sorgfalt in der Gesetzgebung der Gemeinschaft solche Fälle nicht vermeiden lassen — nicht etwa, weil die Gemeinschaft die Rechte des einzelnen bewußt zu beschneiden gedächte, sondern weil keine gesetzgebende Körperschaft weder sämtliche Konsequenzen ihrer Gesetzgebung vorhersehen noch im voraus garantieren kann, daß dadurch nicht Rechte des einzelnen verletzt werden. Nach Ansicht des Ausschusses muß das verstärkte Tätigwerden der Gemeinschaft beispielsweise in bezug auf die transnationale Mobilität von Arbeitskräften und des Güterverkehrs wie auch in bezug auf die sozialen Probleme der Wanderarbeitnehmer zwangsläufig dazu führen, daß die Gemeinschaftsgesetzgebung zunehmend direkte Auswirkungen auf den einzelnen und seine Rechte hat. Ähnliche Probleme können auch, was Einzelfälle betrifft, mehr und mehr auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Kartellpolitik auftreten. Es liegt im Interesse des einzelnen und der Organisationen in der ganzen Gemeinschaft, daß jedermann, der möglicherweise in seinen Rechten beeinträchtigt ist, einheitliche Rechtsschutznormen zur Verfügung stehen. Dies würde darüber hinaus zur Stärkung der Gemeinschaft an sich beitragen. Gefestigt würde die Gemeinschaft als solche auch, wenn sie die Möglichkeit hätte, sich im Fall einer den Straßburger Instanzen vorliegenden Behauptung der Grundrechtsverletzung durch ihre Rechtsakte vor eben diesen Instanzen zu verteidigen.

3. Der Ausschuß hat befriedigt festgestellt, daß der Europäische Gerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen seit 1969 eine eindrucksvolle Rechtsprechung in bezug auf Gemeinschaftsakte entwickelt hat, wobei er nicht nur auf die Menschenrechtsbestimmungen in den Verfassungen der Mitgliedstaaten Bezug genommen hat, sondern auch auf die MRK, der sämtliche Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beigetreten sind. Der Ausschuß äußert die Hoffnung, daß der Gerichtshof auch in Zukunft an dieser Praxis effektiv festhält.

4. Der Ausschuß hat jedoch auch mit Sorge zur Kenntnis genommen, daß die Verfassungsgerichte in einigen Mitgliedstaaten infolge des Fehlens eines geschriebenen Grundrechtskodex der Gemeinschaft

den in ihren nationalen Verfassungen verankerten Grundrechten einen Vorrang vor sekundären Rechtsakten der Gemeinschaft eingeräumt haben. Dadurch wird die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts in Frage gestellt und die Anwendung eines gemeinsamen Grundrechtskodex, wie ihn die MRK anbieten, auf die Gemeinschaftsakte noch wichtiger.

5. Der Ausschuß hat die im Memorandum betreffend den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthaltenen Kommissionsvorschläge zur Verstärkung des dem einzelnen in bezug auf die Gemeinschaftsgesetzgebung gewährten Rechtsschutzes aufmerksam geprüft. Diese Vorschläge beinhalten den Beitritt der Gemeinschaft als selbständiger Vertragspartei zur Europäischen Konvention über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Der Ausschuß hat ferner den Bericht eines früheren Unterausschusses über die Frage geprüft, wie sich die Kommissionsvorschläge auf die im Wirtschafts- und Sozialausschuß vertretenen Interessen auswirken könnten. Dieser Bericht ist dem jetzigen Bericht seines Unterausschusses als Anlage beigefügt, und der Ausschuß empfiehlt ihn als eine sachkundige Darlegung einiger Aspekte der Kommissionsvorschläge, die für ihn und die sozioökonomischen Gruppen, denen seine Mitglieder angehören, von besonderem Interesse sind.

6. Der Ausschuß begrüßt die Initiative der Kommission und unterstützt ihr Hauptziel, nämlich die raschestmögliche Einführung eines gemeinsamen einheitlichen Kodex in der Gemeinschaft, in dem gemeinsame Normen für den Schutz der Rechte des einzelnen niedergelegt sind, die durch die Gemeinschaftsgesetzgebung berührt werden können. Er pflichtet der Schlußfolgerung des früheren Unterausschusses bei (Anlage Ziffer 41 (i)), daß dieser Rechtsschutz nicht gänzlich den Gerichten der Mitgliedstaaten und dem Europäischen Gerichtshof ohne Bezugnahme auf eine gemeinsame Kodifizierung überlassen bleiben sollte. Dies ist angesichts des wachsenden Umfangs der Auswirkungen der Gemeinschaftsgesetzgebung auf den einzelnen von zunehmender Bedeutung. Obgleich der Unterausschuß feststellte (Anlage Ziffer 41 (iii)), daß sich der einzelne Bürger und nichtstaatliche Organisationen in der Gemeinschaft noch nicht genügend bewußt sind, in welchem Umfang durch Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft in ihre Grundrechte eingegriffen werden kann, bleibt doch die Tatsache, daß der Schutz dieser Rechte durch die Rechtspflegeorgane der Gemeinschaft zunehmende Bedeutung erlangen wird.

7. Zum Vorschlag der Kommission, den Schutz der Menschenrechte durch den Beitritt der Gemeinschaft zur MRK zu gewährleisten, vertritt der Ausschuß folgende Auffassung:

a) Ein Beitritt zur MRK dürfte gegenwärtig der geeignetste Weg sein, dem von Gemeinschafts-akten betroffenen Bürger einen zusätzlichen Grundrechtsschutz zu verschaffen. Ein derartiger Schutz dürfte sämtlichen im Wirtschafts- und Sozialausschuß vertretenen sozioökonomischen Gruppen zugute kommen und keine von ihnen in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Nach Ansicht des Ausschusses würde nämlich der Beitritt der Gemeinschaft der Verbesserung des Rechtsschutzes des einzelnen gegen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane dienen, vor allem wenn das Recht der Individualbeschwerde anerkannt ist.

b) Der Ausschuß unterstreicht ferner, daß gerade aufgrund des spezifischen Charakters der fundamentalen Ziele der Gemeinschaft, deren Tätigwerden seinem Wesen nach die wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten des einzelnen berührt, der im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährte Rechtsschutz für den einzelnen zwangsläufig nur von begrenzter Tragweite sein dürfte, da in dieser Konvention in erster Linie auf die Grund- und Freiheitsrechte abgestellt wird, ohne daß die wirtschaftlichen und sozialen Rechte hinreichend garantiert würden. Im übrigen sollte nach Ansicht des Ausschusses unabhängig vom Beitritt der Gemeinschaft unverzüglich ein eigener Katalog ausgearbeitet werden, in dem auch die von den Mitgliedstaaten anerkannten wirtschaftlichen und sozialen Rechte enthalten sein würden und deren Schutz durch die Einräumung des Rechts der Individualbeschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof nach Erschöpf-

fung des innerstaatlichen Rechtswegs garantiert würde.

c) Auch wenn die Kommissionsvorschläge in die Tat umgesetzt oder ein eigener Katalog ausgearbeitet oder beide Wege beschritten werden, so kommt der Fortentwicklung und wirksameren Handhabung der Rechtsprechung zum Schutz der durch die Gemeinschaftsgesetzgebung berührten Rechte des einzelnen weiterhin große Bedeutung zu; die Schritte, die der Europäische Gerichtshof in dieser Richtung bereits getan hat, sind sehr zu begrüßen.

d) Bei den Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zur MRK werden sich eine Reihe von rechtlichen, politischen und verfassungsmäßigen Schwierigkeiten ergeben. Dies ist angesichts der Neuartigkeit der Vorschläge nicht verwunderlich. Keiner sollte aber nach Ansicht des Ausschusses ein unüberwindliches Hindernis für die vorgeschlagene Regelung darstellen, durch deren erfolgreiche Durchführung das internationale Gewicht der Gemeinschaft erheblich gestärkt würde.

e) Zu diesen Schwierigkeiten zählt die Tatsache, daß die MRK in den Ländern mit „dualistischen“ Rechtsordnungen (Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark) nicht automatisch Bestandteil des innerstaatlichen Rechts ist. Gleichwohl ist diese Schwierigkeit nicht größer als viele andere, die bei den Verhandlungen über gemeinschaftliche Regelungen aufgetreten sind, und dürfte sich nicht als unüberwindlich erweisen. Eine weitere Schwierigkeit entsteht daraus, daß nicht alle Länder das in der MRK verankerte Beschwerderecht der Einzelpersonen anerkannt haben. Der Kommissionsvorschlag wird einen wirksameren Schutz der Individualrechte bewirken, wenn das Recht des einzelnen auf Beschwerdeführung anerkannt wird.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zum Thema „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informations-technologien — eine Antwort der Gemeinschaft“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 20. Mai 1980 beschloß die Kommission, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Dokument zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 20. Mai 1980 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Dokument „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“,

gestützt auf den von seinem Präsidium am 27. Mai 1980 gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 5. November 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Nierhaus, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 11. Dezember) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt das Dokument der Kommission zur Kenntnis und macht dazu folgende Anmerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Angesichts der raschen Ausbreitung neuer Produkte und Verfahren der Technologien zur Informationsverarbeitung und einer wachsenden Wettbewerbsauseinandersetzung der Gemeinschaft mit den übrigen Industrieländern stimmt der Ausschuß der Initiative der Kommission zu, die eine Problemanalyse der neuen Technologie zur Informationsverarbeitung vornimmt und Lösungsvorschläge unterbreitet.

1.2. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß eine Förderung von Herstellung und Anwendung der Komponenten und Systeme neuer Informationstechnologien in den Ländern der Gemeinschaft für die Verbesserung von deren internationaler Wettbewerbsfähigkeit unumgänglich ist.

Die Ausschöpfung dieses Innovationspotentials ist für die Gemeinschaft äußerst dringend und von allerhöchster Bedeutung. Die neuen Technologien zur Informationsverarbeitung bergen als Basistechnologie für zukunftsweisende Produktionsverfahren, Produkte und Dienstleistungen bedeutende Wachstumchancen, aber auch heute schon erkennbare Risiken in sozial- und gesellschaftspolitischer Hinsicht.

1.3. Die drei wesentlichen Erscheinungsformen der neuen Technologien zur Informationsverarbeitung wie

- elektronische Datenverarbeitung (einschließlich automatischer Textverarbeitung),
- Mikroelektronik;
- Telekommunikation

haben jeweils unterschiedliche Konsequenzen und bedürfen einer jeweils differenzierten Beurteilung zukünftiger Entwicklungs- und Förderungsmöglichkeiten.

1.4. Das Schwergewicht wird neben den Gemeinschaftsaktionen vor allem auf Koordinierungsinitiativen und Harmonisierungsbemühungen der Kommission liegen. Dabei könnte die Kommission auf bereits vorhandene einzelstaatliche Erfahrungen zurückgreifen. Das Gelingen von Aktionen der Gemeinschaft in diesem Bereich dürfte jedoch stark von dem politischen Willen der Mitgliedstaaten abhängen, zur Überwindung vorhandener Hemmnisse beizutragen. Dieser politische Wille könnte verstärkt werden durch eine angemessene Wertung der Konkurrenzsituation, der sich die Staaten der Gemeinschaft gegenüber den Vereinigten Staaten von Amerika und Japan mit deren bisher erreichten Wettbewerbspositionen auf dem Gebiet der neuen Technologien ausgesetzt sehen.

Die besondere Bedeutung, die die neuen Technologien zur Informationsverarbeitung für zukünftige wirtschaftliche Entwicklungsprozesse haben, macht nach Meinung des Ausschusses weitergehende Aussagen darüber erforderlich, in welchem Umfang einzelstaatliche Förderungsprogramme möglich sind und wie sie koordiniert werden sollen, zumal die finanzielle Ausstattung des Programms der Kommission relativ begrenzt ist.

1.5. Der Ausschuß betont, daß in diesem Bereich dringend Maßnahmen erforderlich sind, und fordert den Rat auf, Beschlüssen für eine Strategie der Gemeinschaft im Sinne des Schlußkommuniqués des Europäischen Rates vom November 1979 in Dublin den Vorrang einzuräumen.

2. Die wirtschaftspolitische Komponente

2.1. Die sektorale Bedeutung der neuen Technologien liegt in der Förderung von Entwicklung, Produktion und Verwendung mikroelektronischer Bauteile, elektronischer Datenverarbeitungsanlagen sowie Telematikausrüstungen. Dies gilt auch unter dem Gesichtspunkt der Schaffung und Sicherung von Partizipationschancen für Klein- und Mittelbetriebe, sowohl als Anwender als auch als Hersteller oder als Zulieferer. In diesem Zusammenhang sind weitergehende Wirkungsanalysen und Bedarfsprognosen notwendig.

Über die Darstellungen der Kommission hinaus sieht die Fachgruppe auch eine zusätzliche wesentliche Zielgruppe für die neuen Technologien in den Konsumenten.

2.2. Einen hohen Stellenwert haben nach Auffassung des Ausschusses auch eine intensive Aufklärungsarbeit über die Anwendungsmöglichkeiten der neuen Technologien, eine gezielte Forschungsförde-

rung und der Ausbau eines Netzes harmonisierter Datenbasen.

Die Gemeinschaft sollte auch die Nutzbarmachung der neuen Technologien zur Einsparung knapper Rohstoffe und Energien und zur Befriedigung qualitativer Bedürfnisse der Verbraucher mit dem Ziel einer Erhöhung der Lebensqualität (z. B. in der Medizin, dem Wohnungsbau, dem Umweltschutz) anstreben.

2.3. Es wird darauf ankommen, sicherzustellen, daß Förderungen den Unternehmen zugute kommen, die ihre Investitionen in der Gemeinschaft tätigen. In diesem Zusammenhang müßte auch der Begriff des „Europäischen Stammunternehmens“ genauer definiert werden.

2.4. Der Ausschuß ersucht die Kommission, Überlegungen anzustellen, wie nachteilige Auswirkungen von eventuellen Förderungsmaßnahmen auf die Wettbewerbssituation soweit wie möglich zu vermeiden sind.

2.5. Das Bemühen, zur Schaffung eines öffentlichen einheitlichen europäischen Marktes für Telematikausrüstung harmonisierte Dienste der Fernmeldeverwaltung einzuführen und gemeinsame Beschaffungsstandards für solche Ausrüstungen zu entwickeln, darf nicht dazu führen, daß sich die Gemeinschaft vom internationalen Marktgeschehen auf diesem Gebiet abkoppelt. Die europäische Industrie muß in der Tat danach trachten, auf außergemeinschaftlichen Märkten zu expandieren. Ein gewisser Grad von an sich wünschenswertem innergemeinschaftlichem Wettbewerb darf freilich nicht auf eine Schwächung des Sektors hinauslaufen. Andererseits gewinnt der Dezentralisierungseffekt neuer Kommunikations- und Informations-einrichtungen für die Regionalentwicklung ein besonderes Gewicht. Die Darlegung der Kommission, daß die neuen Technologien zur Informationsverarbeitung in den USA wesentlich durch Verteidigungs- und Raumfahrtprogramme gefördert würden, veranlaßt den Ausschuß zu der Forderung, daß europäische Unternehmen an solchen Programmen stärker partizipieren sollten.

2.6. Der Ausschuß ersucht die Kommission, zusätzliche Aussagen über mögliche Aktivitäten im Bereich des Handels im Innen- und Außenverhältnis der Gemeinschaft zu treffen.

2.7. Darüber hinaus hält es der Ausschuß für erforderlich, die Anliegen der privaten Konsumenten in dieser Hinsicht zu berücksichtigen. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Notwendigkeiten

- der Normung von Produkten,
- der Folgenabschätzung bei der Einführung neuer Medien,
- einer erweiterten Verbraucherinformation.

3. Die sozialpolitische Komponente

3.1. Mit der stürmischen Entwicklung der neuen Technologien zur Informationsverarbeitung sind weitreichende sozialpolitische Veränderungen verbunden, deren negative Begleiterscheinungen (z. B. beschäftigungspolitische Konsequenzen, Veränderung von Arbeitsbedingungen) durch eine Reihe kompensatorischer Maßnahmen aufgefangen werden müssen, wenn man gravierende soziale Konflikte verhindern will.

3.2. Dies betrifft insbesondere einen voraussehbaren kurz- und mittelfristigen Anstieg der Arbeitslosigkeit durch den Fortfall einer Vielzahl von Arbeitsplätzen bei Einsatz der MC-Technologien in Produktions- und Verwaltungsabläufen, der durch positive Beschäftigungseffekte, z. B. in der Telematik- und Bauelementindustrie, nicht annähernd ausgeglichen werden dürfte. Diese Situation kann sich bei rezessiver Konjunkturlage noch weiter verschlechtern. Der Ausschuß ersucht deshalb die Kommission, hierzu noch eingehendere Wirkungsprognosen und einen zur Lösung der zu erwartenden Beschäftigungsprobleme geeigneten Maßnahmenkatalog vorzuschlagen.

3.3. Eine inhaltliche Neuorientierung und Intensivierung der Aus- und Fortbildung unter den Gesichtspunkten der neuen Informationstechnologien muß zum Ziel haben, den steigenden Bedarf an hochqualifiziertem Personal zu decken und berufliche Dequalifizierungen zu verhindern. Gleichzeitig muß allerdings die Gefahr einer „Überproduktion“ von Informatik-Spezialisten vermieden werden, die bei zukünftigen neuen technologischen Veränderungen dann keine Beschäftigungsmöglichkeiten finden, wenn nicht hinreichende Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

3.4. Nur eine umfassende Information und Mitwirkung der Betroffenen kann den Weg zu einer sinnvollen Verwendung der neuen Technologien zur Informationsverarbeitung ebnen. Deshalb tritt der Ausschuß dafür ein, daß Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Arbeitnehmergewerkschaften und den Arbeitgebern auf den verschie-

denen Betriebsebenen im nationalen Rahmen eingeleitet werden, sobald die Einführung neuer Technologien ins Auge gefaßt wird.

Mit derartigen Verhandlungen soll der Abschluß von Vereinbarungen und Übereinkommen vorbereitet werden, in denen namentlich folgendes festgelegt wird: Inhalt und Form der Information über diese neuen Technologien und ihren Einsatz, die Maßnahmen zum Auffangen ihrer Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Arbeitsbedingungen, die Arbeitszeit und die Sicherheit der Arbeit; die Ausbildungsprogramme, die die notwendigen Qualifikationen sowie die Wiederaanpassung und die Wiedereingliederung der betroffenen Arbeitnehmer gewährleisten sollen.

4. Die gesellschaftspolitische Komponente

4.1. Die Auswirkungen des verstärkten Einsatzes der neuen Informationstechnologien erstrecken sich nicht nur auf den wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Bereich, sie tangieren in stark zunehmendem Maße auch die privaten und persönlichen Bereiche fast aller Menschen und gewinnen deshalb auch große gesellschaftspolitische Bedeutung.

4.2. Dies gilt u. a. für die Probleme, die dann entstehen, wenn durch verstärkte Nutzung neuer Technologien zur Informationsverarbeitung im öffentlichen Verwaltungsbereich ein Hinübergreifen politischer Macht in die private Sphäre der Menschen erleichtert wird. Zur Verhinderung solcher negativen Konsequenzen muß vor allem einer mit einer tiefen Verästelung von Entscheidungswegen und Datenbasen einhergehenden stärkeren Bürokratisierung mit geeigneten Maßnahmen entgegengewirkt werden.

4.3. Der Ausschuß ersucht die Kommission, Maßnahmen zu entwickeln, die den Mißbrauch persönlicher Daten durch öffentliche und private Institutionen verhindern und eine effektive Kontrolle ihrer Verwendung ermöglichen und den Zugang der Betroffenen zu den über sie selbst gespeicherten Daten gewährleisten können.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Folgender Text aus der Stellungnahme der Fachgruppe wurde durch einen im Verlauf der Beratungen angenommenen Änderungsantrag ersetzt:

Seite 6 Punkt 3.4

„Deshalb ist die Fachgruppe der Auffassung, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem die Einführung der neuen Technologien in den Unternehmen ins Auge gefaßt wird, auf verschiedenen betroffenen Ebenen Konsultations- und Verhandlungsmöglichkeiten zwischen den Arbeitgebern, den Arbeitnehmern und deren Gewerkschaften sowie erforderlichenfalls den Regierungen geschaffen werden sollten, in denen sowohl der Umfang der technologischen Veränderungen, die Gewährleistung eines hinreichenden sozialen Schutzes der Betroffenen sowie Maßnahmen zur ausreichenden Information und zum Auffangen vorhersehbarer Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation, auf Arbeitsbedingungen und -sicherheit sowie für notwendige Qualifikationen der betroffenen Arbeitnehmer behandelt werden.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 25, Stimmenthaltungen: 2.

**Stellungnahme betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
(Entwurf des fünften Jahresberichts 1979)**

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 180. Plenartagung am 1. Juli 1980 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf Artikel 20 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf seinen Beschluß vom 1. Juli 1980, die Fachgruppe Regionale Entwicklung mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer Stellungnahme zum Fünften Jahresbericht (1979) über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu beauftragen,

gestützt auf Artikel 22 seiner Geschäftsordnung,

gestützt auf den Beschluß der vorgenannten Fachgruppe vom 11. Juli 1980, eine Studiengruppe einzusetzen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Curlis, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10. Dezember 1980 —

VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beurteilt den fünften Jahresbericht über den EFRE vorbehaltlich folgender Bemerkungen positiv.

1. Einleitung

1.1. Eine wesentliche Verbesserung im vorliegenden Bericht ist die Zusammenfassung der Bemerkungen über die Regionalpolitik im Jahr 1979 in einem einzigen Kapitel (II). Darin kommt zum Ausdruck, daß der Verbindung des EFRE mit den allgemeineren Fragen der Regionalpolitik und

besonders mit jenen anderen Aspekten der Gemeinschaftspolitik, die sich auf die ärmeren Regionen auswirken, wachsende Bedeutung beigemessen wird.

1.2. Der Ausschuß möchte die von der Kommission geteilte Auffassung wiederholen, daß sich die Effizienz des EFRE isoliert von diesen allgemeineren Fragen nicht angemessen beurteilen läßt.

1.3. Da nunmehr bereits der fünfte Bericht vorliegt, besteht ein wachsendes Interesse an einer Analyse, wie sich der Fonds und die entsprechenden Regionalpolitiken seit dem ersten Jahr der Arbeitsaufnahme entwickelt haben. Derartige Vergleiche werden dadurch erleichtert, daß der Aufbau einiger Kapitel im Bericht von Jahr zu Jahr praktisch unverändert geblieben ist. Der Ausschuß begrüßt diese Gestaltung des Berichtes und schlägt vor, daß soweit wie möglich bei den wichtigsten statistischen Übersichten im Bericht nicht bloß Angaben über das Berichtsjahr gemacht, sondern auch Vergleichszahlen für frühere Jahre genannt werden, um die Veränderung der Positionen zu verdeutlichen.

1.4. Der Ausschuß begrüßt vor allem die Aufnahme folgender Jahresübersichten in den Bericht:

- a) Regionale Beihilfen und Arbeitsplätze in den einzelnen Mitgliedstaaten (Tabelle 1);
- b) Aufgliederung der eingereichten Anträge nach Art der Investitionen (Tabelle 2);
- c) von den Mitgliedstaaten eingereichte Anträge in Prozent der entsprechenden Länderquoten (Tabelle 4);

- d) Aufgliederung der Zuschüsse nach Art der Vorhaben (Tabelle 5);
- e) Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (Tabelle 6);
- f) vom EFRE gewährte Zuschüsse (Tabelle 7);
- g) Zahlungen in Prozent der Verpflichtungen (Tabelle 8).

2. Tätigkeit des Fonds

2.1. In der Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 ist die Einführung spezifischer Maßnahmen im Rahmen eines nichtquotengebundenen Abschnitts des EFRE vorgesehen. Vorschläge für eine Reihe derartiger Maßnahmen wurden dem Rat im Oktober 1979 unterbreitet. Der Ausschuß stellt jedoch fest, daß diese Vorschläge im Berichtsjahr nicht angenommen wurden und der nichtquotengebundene Abschnitt des Fonds somit in dem Jahr noch nicht in Funktion getreten ist. Obgleich die Mittel auf das Haushaltsjahr 1980 übertragen wurden, bedauert der Ausschuß diese Verzögerung. Der begrenzte Umfang des nichtquotengebundenen Abschnitts, den der Ausschuß als wichtige grundlegende Erweiterung des Tätigkeitsfelds des Fonds betrachtet und den er bereits⁽¹⁾ als zu gering bezeichnet hat, wird schmerzlich deutlich an den knapp bemessenen Mitteln, die für jede der ersten fünf spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verfügung stehen, die 1979 vorgeschlagen und 1980 angenommen wurden.

2.2. Die gesamten Verpflichtungsermächtigungen des Fonds beliefen sich im Jahr 1979 auf 962 Mill. ERE. Dies war eine beträchtliche Steigerung gegenüber den Verpflichtungsermächtigungen in 1978 (556 Mill. ERE) und in 1977 (502 Mill. ERE). Durch diese Verpflichtungsermächtigungen wurde 1979 ein hoher Prozentsatz (mehr als 99,5 %) der verfügbaren Mittel gebunden; dies ist auf den Eingang überzähliger Anträge beim Fonds auf Zuschüsse für Vorhaben zurückzuführen. 1979 hat die Kommission 3 771 Vorhaben (80 % mehr als 1978) geprüft; dies ist eine anerkennenswerte Leistung; trotzdem hofft der Ausschuß, daß die Prüfung der Anträge noch weiter beschleunigt werden kann. Er stellt fest, daß die für Verpflichtungsermächtigungen verfügbaren Mittel nicht ausreichen, um 257 Anträge für Vorhaben finanzieren zu können, zu denen Zuschüsse in Höhe von 166 Mill. ERE beantragt worden waren. Er wertet dies als weiteren Beweis für die Vorteile, die sich aus weiteren Erhöhungen der Mittelausstattung des Fonds für die weniger begünstigten Regionen ergeben können. Der Fonds macht nur einen kleinen Teil des Haushalts der

Gemeinschaft aus und ist im Vergleich zu den Ausgaben der Mitgliedstaaten für Regionalbeihilfen immer noch sehr bescheiden dotiert. Der Ausschuß äußert die Hoffnung, daß die Haushaltszuweisungen an den Fonds weiterhin erhöht werden.

3. Entscheidungen über eine Beteiligung des Fonds

3.1. Die im Rahmen von Regionalentwicklungsprogrammen an den Fonds gestellten Zuschußanträge beziehen sich sowohl auf Infrastrukturvorhaben als auch auf Vorschläge für Investitionen in der Industrie oder bestimmten Dienstleistungsbetrieben. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß sich schwerlich ein festes Mischungsverhältnis festlegen läßt, durch das die für jede Art von Vorhaben gewährten Beihilfemittel begrenzt werden, insbesondere da keine detaillierte Prüfung der Programme der einzelnen Regionen stattfindet. Aufwendungen für Infrastrukturmaßnahmen sind beispielsweise häufig eine notwendige Voraussetzung für die industrielle Entwicklung, insbesondere für die Schaffung eines der Entwicklung kleinerer Betriebe günstigen Klimas. Die Schaffung und Erhaltung fester Arbeitsplätze bringt jedoch eine bedeutende Umstrukturierung und Ausweitung der Tätigkeit im Industrie-, Agrar- und Dienstleistungssektor mit sich. Der Ausschuß stellt besorgt fest, daß die prozentuale Beteiligung des Fonds im Industrie- und Dienstleistungssektor 1979 zurückgegangen ist. Der Anteil der Beihilfen an die Industrie und den Dienstleistungssektor betrug 1979 28 %, 1978 33 % und 1977 41 % der Gesamtzuschüsse. Wechselbezüglich sind die Beihilfen für Infrastrukturvorhaben gestiegen: von 59 % in 1977 und 67 % in 1978 auf 72 % in 1979. Im Bericht sind die Gründe für diese Veränderung nicht weiter ausgeführt, auch fehlen nähere Angaben darüber, welche Mitgliedstaaten das Mischungsverhältnis ihrer Zuschußanträge für Vorhaben entsprechend abgeändert haben.

3.2. Da der Anteil der Fondsbeteiligung im Industriegebiet- und Dienstleistungssektor offensichtlich zurückgegangen ist, wünscht der Ausschuß, daß sämtliche Möglichkeiten der Fondsverordnung ausgeschöpft werden, um die Einreichung von Anträgen für diese Art von Vorhaben zu fördern. Diese Überlegung sollte auch bei der bevorstehenden Überprüfung der Fondsverordnung eine Rolle spielen. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Fondsverordnung kann die Beteiligung des Fonds innerhalb einer bestimmten Kostenbegrenzung pro Arbeitsplatz bis zu 50 % der einzelstaatlichen Regionalbeihilfen und 20 % der gesamten Investitionskosten betragen. Dem Bericht zufolge betragen 1979 bei Vorhaben, die mehr als 10 Mill. ERE kosteten, die Zuschüsse aus dem Fonds im Durchschnitt 45 % der einzelstaatlichen Beihilfen und 7 % der Gesamtkosten. Für Vorhaben unter 10 Mill. ERE beliefen sich die vergleichbaren Zahlen auf 47 % und 11 %.

⁽¹⁾ Siehe Stellungnahme vom November 1979.

Der Ausschuß hält es für gut, daß der Anteil an den Gesamtinvestitionskosten, der durch den EFRE und einzelstaatliche Regionalbeihilfen finanziert wird, durch wettbewerbspolitische Entscheidungen der Kommission begrenzt ist, in denen die Höchstsätze für staatliche Beihilfen in den einzelnen Kategorien von Regionen festgelegt werden. Aus dem Bericht geht jedoch nicht hervor, ob der Umfang der entsprechenden EFRE-Zuschüsse deshalb begrenzt ist, weil die Höhe der einzelstaatlichen Regionalbeihilfen tatsächlich ebenfalls unter dem durch die Wettbewerbsvorschriften gestatteten Maximum liegt.

4. Komplementarität

4.1. Falls der Fonds als eine komplementäre Finanzierungsquelle zur Behebung der Probleme der weniger begünstigten Regionen betrachtet werden soll, muß durch seine Arbeitsweise sichergestellt werden, daß die Komplementarität seiner Maßnahmen nicht in Zweifel steht. Im Jahresbericht wird jedoch erneut Klage über unzureichende Angaben seitens der Mitgliedstaaten und eine Nichtbeantwortung entsprechender Aufforderungen geführt. Der Ausschuß betrachtet dies als ein inakzeptables Verhalten und unterstützt die Kommission in ihren Bemühungen, auf eine bessere Kooperation in qualitativer wie auch in quantitativer Hinsicht hinzuwirken. Er räumt jedoch auch ein, daß der Nachweis der Komplementarität nicht immer einfach zu führen ist, vor allem bei Infrastrukturvorhaben.

Die Probleme der Mitfinanzierung sollen ausführlich im Zusammenhang der Arbeiten des Ausschusses über die Revision der EFRE-Verordnung behandelt werden, da sie teilweise auf die Fassung der geltenden Verordnung zurückzuführen sind.

5. Kosten pro geschaffenen bzw. erhaltenen Arbeitsplatz

Während es nicht einfach ist, bei den Ausgaben für Infrastrukturvorhaben eine direkte Schätzung der Anzahl der geschaffenen bzw. erhaltenen Arbeitsplätze vorzunehmen, lassen sich derartige Schätzungen bei Vorhaben im Industrie- und Dienstleistungssektor leichter durchführen; dies ist ebenfalls eine operationelle Beschränkung, die sich aus Artikel 4 Absatz 2 a) der Fondsverordnung ergibt. Im Bericht fehlt jedoch auch eine tabellarische Übersicht *entweder* über die Durchschnittskosten pro geschaffenen Arbeitsplatz bei Projekten, für die Zuschüsse aus dem Fonds gewährt wurden, *oder* über die Durchschnittskosten pro Arbeitsplatz für Projekte, die durch einzelstaatliche Regionalbeihilfen mitfinanziert wurden. Der Ausschuß äußert die Hoffnung, daß in künftigen Berichten derartige Angaben enthalten sind zusammen mit einer Tabelle, die diese Angaben für jede der geförderten Regionen umfaßt. Die Analyse in Tabelle 7 ist ein

positiver Schritt in dieser Richtung, jedoch unzureichend, da sie keine regionalen oder Jahresdaten enthält; außerdem fehlen Angaben über die Ausgaben an einzelstaatlichen Regionalbeihilfen.

6. Kontrollmaßnahmen und Zusammenarbeit

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß zwischen der Kommission und Frankreich fortgesetzt Schwierigkeiten in bezug auf die Durchführung adäquater Kontrollen über die Verwendung der Fondsmittel in Frankreich bestehen. Er äußert die Hoffnung, daß sich die Verhältnisse nicht derartig zuspitzen, daß eine Anrufung des Gerichtshofes erforderlich wird.

7. Die weiteren Perspektiven

7.1. Die Funktionsweise des EFRE läßt sich nicht isoliert beurteilen. Sie muß sowohl vor dem Hintergrund des sich ändernden Konjunkturklimas in der Gemeinschaft gesehen werden als auch im Lichte der übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen, die Auswirkungen auf die regionalen Ungleichgewichte haben. Dies wird im Bericht (Ziffer 4) ausdrücklich festgestellt, und der Ausschuß begrüßt die Berücksichtigung dieses größeren Zusammenhangs im Rahmen des Berichtes. Er ist jedoch über das Ausbleiben größerer Erfolgsmeldungen seitens der Kommission enttäuscht, die eine breitere Auswirkung dieses allgemeinen Grundsatzes in der Praxis anzeigen könnten.

7.2. Der Ausschuß ist überrascht, daß in einem Bericht über die Möglichkeiten zum Abbau der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft keine Basisdaten enthalten sind, aus denen sich die jüngsten Veränderungen in der Wirtschaftslage der Regionen ablesen lassen. Er stellt fest, daß die Kommission in Kürze ihren ersten periodischen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage in den Regionen veröffentlichen will, und sieht der Prüfung dieses Berichtes erwartungsvoll entgegen, kann diese Tatsache jedoch nicht als Begründung dafür akzeptieren, daß im Jahresbericht über den EFRE — im Gegensatz zur Praxis der Vorjahre — die Angabe einiger summarischer Daten unterblieben ist. Ohne derartige Angaben läßt sich dem Bericht nicht entnehmen, wie sich die Lage in den einzelnen Regionen verändert, obwohl dies ein wichtiger Faktor für die Beurteilung der Wirksamkeit der Tätigkeit des Fonds ist.

7.3. In einigen Mitgliedstaaten wurden die weniger begünstigten Regionen durch die restriktiven Haushaltsmaßnahmen in 1979 nachteilig betroffen. Der Ausschuß will sich zwar jeder Bemerkung zur Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten enthalten, möchte jedoch besonders auf die Notwendigkeit verweisen, daß die Mitgliedstaaten den Auswirkungen ihrer Politik auf die regionalen Ungleichgewichte besondere Beachtung schenken.

7.4. Es ist zur Gepflogenheit geworden, im Jahresbericht eine (allgemeine) regionale Analyse der Maßnahmen des Fonds in ausgewählten Gebieten vorzunehmen. Das betreffende Kapitel im Jahresbericht enthält informative und nützliche Angaben in größerer Ausführlichkeit über die Auswirkungen des Fonds in bestimmten Regionen. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß sich diese Analyse noch weiter verbessern ließe, wenn qualitative Angaben über die Entwicklung besonders gravierender Probleme in bestimmten Regionen gemacht oder die Regionen angegeben würden, in denen die Maßnahmen der Gemeinschaft besonders erfolgreich waren.

8. Regionalprogramme

Seit mehreren Jahren wird in den Jahresberichten über die Tätigkeit des Fonds die Bedeutung einer Koordinierung der Regionalpolitiken der Mitgliedstaaten betont. Zum letzten Mal wurde dieser Grundsatz in der Entschließung des Rates vom 6. Februar 1979 hervorgehoben. Der Ausschuß begrüßt den erneuten Hinweis auf diesen fundamentalen Grundsatz. Obwohl der Ausschuß für Regionalpolitik die der Kommission bereits vorgelegten Programme geprüft hat, wird indessen im Bericht weiterhin Kritik an den von den Mitgliedstaaten vorgelegten Unterlagen geübt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Ansicht zu den Regionalprogrammen geäußert⁽¹⁾ und die Hoffnung ausgedrückt, daß die Programme sowohl einen Referenzrahmen für die Projektbewertung als auch eine Vergleichsgrundlage für die Methoden zum Abbau der regionalen Ungleichgewichte in den Mitgliedstaaten bilden können. Er bedauert, daß es die Kommission zwecks Demonstration der Nützlichkeit dieser Übung im Bericht unterlassen hat, zumindest versuchsweise einige Schlußfolgerungen aus den verfügbaren Unterlagen zu ziehen.

9. Integrierte Maßnahmen

In seiner Stellungnahme zum Fondsbericht 1978 und seiner Studie über Lothringen⁽²⁾ begrüßte der Ausschuß das neue Konzept der „Integrierten Maßnahmen“. In 1979 hat der Ausschuß mit Interesse die Vorschläge zur Kenntnis genommen, diesen Ansatz im Rahmen von Pilotprojekten auf Neapel und Belfast anzuwenden. Der Ausschuß erstellt z. Z. eine Studie über dieses Konzept. Des weiteren äußert er die Hoffnung, daß die Entwicklung dieser Vorhaben als dringlich angesehen wird und im nächsten Jahresbericht über den EFRE nähere Einzelheiten mitgeteilt werden können.

(1) Stellungnahme vom 30. 4. 1980 (ABl. Nr. C 205 vom 11. 8. 1980).

(2) Studie vom 30. 4. 1980.

10. Zinssubventionen für Darlehen der EIB

Der Ausschuß hatte sich in früheren Stellungnahmen enttäuscht darüber gezeigt, daß kein Mitgliedstaat die Möglichkeit einer Zinssubvention für ein Darlehen der Europäischen Investitionsbank in Anspruch genommen hatte. Es ist daher ein bedeutsamer Wandel, daß 1979 ein derartiges Vorhaben genehmigt wurde. Der Ausschuß äußert die Hoffnung, daß diese Möglichkeit jetzt häufiger in Anspruch genommen und in einer Weise genutzt wird, in der die Komplementarität dieser Art von Beteiligung zum Ausdruck kommt.

11. Sonstige Gemeinschaftsmaßnahmen

11.1. Viele Aspekte der Gemeinschaftspolitik haben Auswirkungen auf die weniger begünstigten Regionen. Der Ausschuß begrüßt es, daß diese Dimension der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bericht erkannt wird. Dieser Aspekt des Konvergenzproblems bedeutet jedoch, daß eine stärkere Berücksichtigung der regionalen Auswirkungen, beispielsweise der im Schiffbau, Textil-, Verkehrs- und Energiesektor getroffenen Maßnahmen, notwendig ist. Der Ausschuß bedauert es, daß diese Bereiche im Bericht nicht kurz analysiert werden.

11.2. Die sich in der gemeinsamen Agrarpolitik ergebenden strukturellen und haushaltsmäßigen Schwierigkeiten haben größere Bedeutung für die Durchführung der Regionalpolitik. Der Ausschuß räumt ein, daß im Rahmen der GAP erstmals stärker regionalpolitisch orientierte Maßnahmen ergriffen wurden, würde jedoch eine noch weitergehende Differenzierung begrüßen, um das Problem der regionalen Ungleichgewichte zu berücksichtigen.

12. Information

Wenn der Wert der regionalpolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft besser gewürdigt werden soll, ist es erforderlich, daß die Auswirkungen des EFRE einer breiteren Öffentlichkeit bekannt werden. Der Ausschuß begrüßt die verstärkte Informationstätigkeit über Maßnahmen des Fonds. In bezug auf diese Informationen sollten die Regierungen der Mitgliedstaaten jedoch angehalten werden, den Umfang der Fondsbeteiligung in angemessener Weise (sowohl in absoluten Zahlen als auch in Prozentsätzen) anzugeben. Ähnliche Angaben sollten im Amtsblatt veröffentlicht werden. Dadurch würden sowohl das Gebiet als auch der Umfang einer Fondsbeteiligung besser bekannt, die Einreichung von Anträgen für eine breitere Palette von Vorhaben gefördert und das Interesse der Kommunen und Regionalbehörden geweckt.

13. **Schlußfolgerungen**

13.1. Die Kommission hat erkannt, daß der EFRE als Teil des Gesamtspektrums der Regionalpolitik betrachtet werden muß. Der Ausschuß begrüßt diesen Ansatz. Obwohl jedoch deutliche Fortschritte erzielt wurden, stellt der Ausschuß fest, daß sich der Fonds und die allgemeineren Grundsätze noch im Entwicklungsstadium befinden und die regionalen Ungleichgewichte noch ein sehr großes Problem darstellen. Er fordert nachdrücklich, daß regionalpolitischen Fragen fortgesetzt Priorität eingeräumt werden sollte, sowohl was den Erlaß von Maßnahmen, die Bereitstellung von Mitteln und die Aufmerksamkeit der Gemeinschaft angeht.

13.2. Wegen der Wichtigkeit der Arbeit des Ausschusses für Regionalpolitik verweist der Wirtschafts- und Sozialausschuß erneut auf seine Empfehlung⁽¹⁾, diesen Ausschuß um Vertreter der Kommunen und Regionalbehörden sowie der wirtschaftlichen und sozialen Kreise in der Gemeinschaft zu erweitern.

13.3. Da die Fondsverordnungen in Kürze überprüft werden müssen, äußert der Ausschuß die Hoffnung, daß er demnächst Gelegenheit haben wird, im größeren Rahmen zu den Maßnahmen des Fonds Stellung zu nehmen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Thomas ROSEINGRAVE

(1) Am 25. 10. 1979 verabschiedete Stellungnahme zum Thema Rolle und Einfluß der Kommunen und Regionalbehörden sowie der Organisationen mit sozialer und wirtschaftlicher Zielsetzung im Bereich der gemeinsamen Regionalpolitik (ABl. Nr. C 53 vom 3. 3. 1980).

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 169 vom 9. Juli 1980 auf Seite 22 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 4. Juli 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 4. Juli 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer,

gestützt auf den am 2. Juli 1980 von seinem Präsidium im Vorgriff auf das Stellungnahmeersuchen gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Erarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes über dieses Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 4. Dezember 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Davies, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember) —

VERABSCHIEDETE

FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Die beiden Hauptzielsetzungen des Richtlinienvorschlages sind niedergelegt in Artikel 69a, dem zufolge ein beschäftigungsloser Arbeitnehmer seinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung auch nach Verlegung seines Wohnsitzes in einen anderen Mitgliedstaat wahr, sowie in Artikel 71a, dem zufolge die Vorruhestandsleistungen an Arbeitnehmer, die nach Erwerb dieses Anspruchs ihren ständigen Wohnsitz verlegen, transferiert werden können. Beide Vorschläge betreffen nur Staatsbürger von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat beschäftigt sind. Fast alle anderen Änderungsvorschläge ergeben sich praktisch von selbst oder enthalten Verbesserungen zum Wortlaut der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, die sich nach den bisherigen Erfahrungen oder in der Rechtspraxis als erforderlich erwiesen haben.

2. Durch Artikel 69a soll sichergestellt werden, daß beschäftigungslose Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in ein anderes Land innerhalb der Gemeinschaft verlegen, vorbehaltlich der in diesem Artikel niedergelegten Kriterien in den Genuß der Arbeitslosenunterstützung kommen, die den beschäftigungslosen Bürgern des neuen Wohnlandes gewährt werden.

3. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Grundgedanken des Artikels 69a.

4. Seiner Auffassung nach sollte sich die Kommission jedoch noch einmal mit den Kriterien für den Geltungsbereich dieses Artikels und mit deren Abfassung beschäftigen, die für nicht exakt und vollständig genug erachtet werden.

So wäre zu überlegen:

- a) ob in Absatz 1 Unterabsatz ii) nicht die Worte „oder ... wohnt“ gestrichen werden sollten, so daß der Text wie folgt lauten würde: „sein Ehegatte seit mindestens sechs Monaten eine Erwerbstätigkeit ausübt“;
- b) ob sich Absatz 1 Unterabsatz ii) nicht unter gewissen Umständen für einen Ehepartner, der getrennt lebt und sich in einem anderen Mitgliedstaat eine Beschäftigung sucht, nachteilig auswirken könnte;
- c) ob in Absatz 1 Unterabsatz iii) die Textstelle „seine Verwandten in aufsteigender Linie“ nicht durch „ein oder beide Elternteile“ ersetzt und eine längere Wohndauer als ein Jahr vorgesehen werden sollte.

Außerdem wird in diesem Artikel an keiner Stelle erwähnt, ob es sich bei den in den Unterabsätzen i), ii) und iii) angegebenen Zeiträumen von 15 Jahren, sechs Monaten bzw. einem Jahr um ununterbrochene Zeiträume handelt und ob die genannten Zeitabschnitte von sechs Monaten bzw. einem Jahr unmittelbar dem Zeitpunkt vorangegangen sein müssen, zu dem der beschäftigungslose Arbeitnehmer seinen ständigen Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt und sich dort der Arbeitsverwaltung zur Verfügung gestellt hat. Diese Fragen müßten geklärt werden.

Angesichts der vorstehenden Bemerkungen sollte die Kommission sich nach Auffassung des Ausschusses noch eingehender mit den Voraussetzungen für den Leistungsanspruch befassen und diese erforderlichenfalls neu formulieren, um jegliche Doppeldeutigkeit auszuräumen und zu gewährleisten, daß dieser Artikel in seinen Auswirkungen ausgewogen ist und nach Möglichkeit falsche Auslegungen und Mißbräuche ausschließt.

5. Durch Artikel 71a soll erreicht werden, daß die in diesem Artikel als „Vorruhestandsleistungen“ bezeichneten Sozialleistungen für beschäftigungslose Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz nach Erwerb des Leistungsanspruchs in einen anderen Mitgliedstaat verlegen, transferiert werden können.

6. Die Interpretation des Begriffs „Vorruhestandsleistung“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) des Verordnungsvorschlags war für den Ausschuß recht schwierig, da der Begriff nur durch einen Verweis auf die „vorgezogene Leistung wegen Alters“, die in der Begriffsbestimmung nicht definiert ist, abgegrenzt wird und außerdem zwischen der Begründung und der Definition eine Abweichung vorliegt.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Kommission die in Artikel 1 Buchstabe b) enthaltene Definition der „Vorruhestandsleistung“ unter dem Gesichtspunkt der erheblichen Schwierigkeiten, auf die der Ausschuß gestoßen ist, noch einmal überprüfen und sich um eine vollständigere Definition bemühen sollte, welche die Merkmale dieser Leistung deutlicher herausstellt.

7. Der Ausschuß unterstützt den in Artikel 71a zum Ausdruck gebrachten Vorschlag.

8. Er befürwortet, daß gemäß Artikel 71a Absatz 3 der Träger des Wohnorts auf Ersuchen des zuständigen Trägers die entsprechenden Untersuchungen übernimmt, um zu prüfen, ob der Leistungsempfänger die Voraussetzungen für die Wahrung des Anspruchs auf die in den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates vorgesehenen Leistungen weiterhin erfüllt. Der Ausschuß empfiehlt jedoch, den Wortlaut „die erforderliche Überwachung“ durch die weniger scharf klingende Formulierung „die entsprechenden Untersuchungen“ zu ersetzen.

9. Zu den Änderungen, bei denen es sich hauptsächlich um Folgeänderungen handelt, hat der Ausschuß keine Bemerkungen vorzubringen. Er möchte jedoch erwähnen, daß er den Änderungsvorschlägen zu Anhang V besondere Aufmerksamkeit widmete.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines sektoriellen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) (indirekte und konzertierte Aktionen) 1981 – 1985

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 228 vom 8. September 1980 auf Seite 1 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 11. Juli 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 11. Juli 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 10. September 1980, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn De Grave, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen der vorgenannten Fachgruppe anlässlich ihrer 60. Sitzung am 25. November 1980,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt dem Forschungsprogramm zu. Er begrüßt es, daß die Gemeinschaft seit einigen Jahren für Forschungsvorhaben, mit denen eine Verbesserung der Lebensqualität angestrebt wird, mehr Haushaltsmittel bereitstellt.

2. Er ist der Ansicht, daß in einer Zeit schneller sozialer und technologischer Veränderungen diese Mittel noch weiter aufgestockt werden müßten; im übrigen könnten auf diese Weise zahlreiche Wissenschaftler beschäftigt werden.

3. Er bittet jedoch die Kommission, gewissenhaft darauf zu achten, daß die Gemeinschaftsmittel auch wirklich für zusätzliche Forschungsvorhaben eingesetzt werden und nicht nur an die Stelle einzelstaatlicher Finanzquellen treten.

4. Der Ausschuß wiederholt die Anliegen, die er in seiner Stellungnahme vom 27. November 1975 folgendermaßen zum Ausdruck gebracht hat ⁽¹⁾:

4.1. Der Ausschuß vertritt die Ansicht, daß die Probleme nicht nur über die exakten Wissenschaften, etwa über die Biologie, die Biochemie, die Toxikologie usw., angegangen werden sollen. Besondere Aufmerksamkeit ist sozio-kulturellen Untersuchungen über die Faktoren zu schenken, die der Verbesserung der Umwelt entgegenwirken, sowie über diejenigen Faktoren, die die Annahme von wissenschaftlich fundierten Entscheidungen ermöglichen oder erleichtern.

4.2. Der Ausschuß stellt fest, daß das Leben in den städtischen Ballungsgebieten häufig ein Gefühl der Unzufriedenheit hervorruft, das durch verschiedene Umstände ausgelöst wird: durch die Luftverschmutzung und die Lärmbelastung, den Pendelverkehr, die „Neugestaltung“ bestimmter Stadtteile ohne Rücksicht auf das Interesse der Bevölkerung, die wilde Ausuferung der Städte, die unzureichenden Erholungsgebiete, die unzulängliche Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel usw. Im übrigen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 35 vom 16. 2. 1976.

betreffen einige dieser Probleme auch die Landbevölkerung. Anhand von Fallstudien dürfte es möglich sein, die Ursachen für das Absinken der städtischen Umweltqualität und dessen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Lebensbedingungen der Einwohner besser zu erfassen.

4.3. In einer Stellungnahme zu dem Problem der Behandlung von Abfällen hat sich der Ausschuß bereits zu der Notwendigkeit geäußert, auf dem Gebiet des Umweltschutzes keine Sanierungs-, sondern vielmehr vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen⁽¹⁾: d. h. sogenannte „saubere“ Materialien zu verwenden, die sich wiederverwerten bzw. aufbereiten lassen. Er nimmt mit Befriedigung die Untersuchungen über die Lebensdauer der Konsumgüter zur Kenntnis. Es wäre wünschenswert, daß die Kommission Mittel und Möglichkeiten zur Förderung des Marktes für Papier- und sonstige aufbereitete Erzeugnisse untersucht.

5. Während der letzten Jahre wurden die Wissenschaft und die Öffentlichkeit mehrfach durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse aufgeschreckt, die die potentielle Gefahr bestimmter Erzeugnisse oder Technologien ans Licht brachten (Vinylchloridmonomer oder Freon als Treibgase, Asbest, Eruksäure im Rapsöl, Rotschlämme usw.).

Jedesmal sind langwierige und kostspielige wissenschaftliche Studien erforderlich, um die Stichhaltigkeit der ersten Arbeiten zu überprüfen. Obwohl die Kommission und der Rat — theoretisch — den Grundsatz vertreten, daß ein Erzeugnis nur auf den Markt gebracht werden darf, wenn seine Unschädlichkeit erwiesen ist, hat man doch festgestellt, daß die Durchsetzung dieses Grundsatzes wegen der Tragweite der betroffenen Interessen und in Anbetracht einer gewissen Unsicherheit in den Ergebnissen der wissenschaftlichen Arbeiten schwierig sein kann. Die Umwelt kann also immer noch einer Gefahr ausgesetzt sein, solange die Ergebnisse zusätzlicher Nachforschungen es nicht erlauben, aufgrund von hieb- und stichfesten Argumenten einen wissenschaftlich abgesicherten Standpunkt einzunehmen.

In bestimmten Fällen liegt die Beweislast für die Unschädlichkeit bei den Unternehmen (Arzneimittel, Nahrungsmittelzusätze), aber das ist nicht die Regel.

Der Ausschuß ist folglich der Ansicht, daß Mittel bereitgestellt werden müßten, um dringenden Situationen zu begegnen.

6. Im übrigen wirft der Ausschuß die Frage auf, ob es nicht zweckmäßig wäre, wenn in dem Forschungsprogramm, das sich ja gleichzeitig mit dem Umweltschutz und der Klimatologie befaßt, ausdrücklich auch einige andere Bereiche genannt würden, die sowohl die Klimatologie als auch den Umweltschutz angehen, wie z. B. die Hydrologie, der wegen ihrer Auswirkungen auf die Landwirtschaft eine besondere Bedeutung zukommt, die hydroelektrische Energie und die Trinkwasserversorgung.

7. Nach wie vor hält es der Ausschuß für wichtig, die wirtschaftlichen und sozialen Kosten der Umweltbelastungen sowie die etwaigen wirtschaftlichen Auswirkungen der Schutzmaßnahmen (Lokalisierung der Investitionen, Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen usw.) zu untersuchen; ferner sollten Methoden für die Kosten/Nutzen-Analyse, einschließlich der sozialen Kosten, erarbeitet werden. Er würde es begrüßen, wenn bei der Festlegung der Forschungsprioritäten solche Vorhaben bevorzugt würden, die zu einer besseren Information über die Umweltbeeinflussung beitragen können; entsprechende Vorschläge hat die Kommission bereits vorgelegt.

8. Die in die Forschung investierten Gemeinschaftsmittel werden nur dann wirksam eingesetzt, wenn genügend Mittel für die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnis sowohl in wissenschaftlichen Kreisen als auch in der Presse und der Öffentlichkeit bereitgestellt werden sowie in den Bewegungen, Organen und Institutionen, die von dem Erlaß von Verordnungen zum Schutz der Umwelt betroffen werden.

9. Es ist sehr zu begrüßen, daß die Kommission nunmehr in stärkerem Maße als bisher Kontakte mit den Umweltschutzorganisationen und den beruflichen, gewerkschaftlichen und Verbraucherschutzorganisationen unterhält, die an der Lösung der Umweltschutzprobleme beteiligt sind. Es wäre zu wünschen, daß diese Kontakte gepflegt und ausgebaut werden.

10. Generell möchte der Ausschuß seine immer wieder bekräftigte Auffassung unterstreichen, daß es eher darauf ankommt, den Umweltbeeinträchtigungen vorzubeugen, als gegen ihre Folgen anzukämpfen. Mit Genugtuung nimmt er zur Kenntnis, daß die Kommission die Vorbeugung in ihrem Programm besonders herausgestellt hat.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

⁽¹⁾ Vgl. Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Abfallbeseitigung, ABl. Nr. C 16 vom 23. 1. 1975.

Stellungnahme zu dem

- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhr neuseeländischer Butter in die Gemeinschaft zu Sonderbedingungen**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 193 vom 31. Juli 1980 auf den Seiten 3 und 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 22. Juli 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 22. Juli 1980 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1655/76 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Ausnahmeregelung bei der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich und dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einfuhr neuseeländischer Butter in die Gemeinschaft zu Sonderbedingungen,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 23. September 1980, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Ausarbeitung einer diesbezüglichen Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme und den Bericht, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 9. Oktober 1980 annahm,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 182. Plenartagung (Sitzung vom 30. Oktober 1980),

gestützt auf seinen Beschluß, Herrn Berns zum Hauptberichterstatler zu bestellen und auf die Bera-

tungen anläßlich seiner 184. Plenartagung (Sitzung vom 11. Dezember 1980) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

mit 52 gegen 20 Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen:

1. Aufgrund der mit dem Protokoll Nr. 18 im Anhang zum Beitrittsvertrag eingeführten Sonderregelung konnte Neuseeland seit 1978 nicht nur die vereinbarte Buttermenge absetzen; vielmehr hat die Verkaufsmenge neuseeländischer Butter zeitweilig den vorgesehenen Anteil von 25 % aller Marktverkäufe in Großbritannien erheblich überschritten.

2. Unzulänglichkeiten bei den Dispositionen bezüglich der nach dieser „Ausnahmeregelung“ aus Neuseeland eingeführten Butter haben wiederholt zu Störungen des Gemeinschaftsmarktes geführt, als dieser an sich schon mit größten Schwierigkeiten zu kämpfen hatte.

3. In Anbetracht dieser Schwierigkeiten hat die Kommission vorgeschlagen, die dem Vereinigten Königreich für das Jahr 1980 bewilligte Einfuhrmenge an neuseeländischer Butter um 20 000 Tonnen (d. h. auf 95 000 Tonnen) zu kürzen und gleichzeitig die Sonderabschöpfungen für diejenigen Mengen zu verringern, die zum Zeitpunkt des

Ratsbeschlusses noch nicht auf dem Markt sein werden.

4. Diese Initiative der Kommission wurde vom Rat am 30. September 1980 gebilligt. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stellt fest, daß die beschlossene Kürzung sowohl Entlastungen des Gemeinschaftsmarktes für Milcherzeugnisse mit sich bringen als auch eine Regelung beenden wird, die sich in mehrfacher Hinsicht als ungeeignet erwiesen hat.

5. Die Kommission schlägt außerdem eine neue Regelung für Buttereinfuhren aus Neuseeland vor, die am 1. Januar 1981 in Kraft treten soll.

Nach Auffassung der Kommission müßten die Mißstände, die bisher im Rahmen der Dispositionen bezüglich der eingeführten Buttermengen aufgetreten sind, durch diese Neuregelung behoben werden können.

6. Was den neuen Vorschlag angeht, so kann der Ausschuß der von der Kommission vorgesehenen Neuregelung nicht zustimmen, weil hierdurch der neuseeländischen Stelle, über die der gesamte Absatz abgewickelt wird, ungeachtet der Lage und Schwierigkeiten des europäischen Marktes für ein bedeutendes Kontingent Butter, ein absoluter Zugang zum Gemeinschaftsmarkt garantiert würde. Durch ein diesbezügliches Abkommen würde auf unbestimmte Zeit eine Lage geschaffen, die schwerlich mit bestimmten Erfordernissen der gemeinsamen Agrarpolitik in Einklang stehen dürfte.

7. Gleichwohl teilt der Ausschuß das Anliegen der Kommission, die traditionellen Bande und die guten wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zu Neuseeland aufrechtzuerhalten.

Er fordert die Kommission daher auf, die Zweckmäßigkeit zu erwägen, im Rahmen der gemeinschaftlichen Handelspolitik mit den Drittländern zu prüfen, welche Hilfen der Gemeinschaft es Neuseeland gestatten würden, einen Teil seiner Butterüberschüsse abzusetzen.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnter Änderungsantrag

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

„Seite 2

Ziffer 6 ist zu streichen und durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß den Kommissionsvorschlägen, die für Milcherzeugnisse aus Neuseeland einen kontinuierlichen Zugang zum Gemeinschaftsmarkt vorsehen, weitgehend zugestimmt werden kann.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 47, Stimmenthaltungen: 13.

Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rates betreffend die Erfassung von Arbeiten über die Neuverknüpfung von Desoxyribonukleinsäure (DNS)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 214 vom 21. August 1980 auf Seite 7 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 25. September 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 25. September 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rates betreffend die Erfassung von Arbeiten über die Neuverknüpfung von Desoxyribonukleinsäure (DNS),

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 23. September 1980, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung vom 25. November 1980 annahm,

gestützt auf den von Frau Heuser, Berichterstatterin, vorgetragenen Bericht und die von ihr unterbreitete Studie,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember),

in Erwägung seiner Stellungnahme vom 17. Juli 1979 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen gegen hypothetische Gefahren beim Umgang mit neukombinierter DNS ⁽¹⁾,

in Erwägung seiner Stellungnahme vom 3. Juli 1980 zu dem Vorschlag für ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technologie (Indirekte Aktion 1981-1985) ⁽²⁾ —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

mit 67 gegen 12 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sich mit der inhaltlichen Ausrichtung der Kommissionsvorlage einverstanden. Er begrüßt es insbesondere, daß die Kommission gegenüber ihrem Richtlinienentwurf von 1978, in dem sie eine Genehmigungspflicht für alle Arbeiten mit neukombinierter DNS vorgesehen hatte, nunmehr eine Notifizierung der Experimente bei den zuständigen nationalen oder regionalen Behörden für ausreichend erachtet.

2. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß das vorgesehene Verfahren — nämlich alle Arbeiten zu melden — eine unübersehbare Menge von Meldungsunterlagen und eine Anhäufung von Verwaltungsarbeit mit sich bringen wird. Er hält die Festsetzung bestimmter Kriterien, die eine Anmeldepflicht überhaupt erst erforderlich machen und darüber hinaus eine Genehmigungspflicht für besonders risikoreiche Arbeiten auferlegen, für sinnvoller. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß gerade die Feststellung solcher Kriterien beim derzeitigen Wissensstand schwierig ist, und verweist

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 247 vom 1. 10. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980.

in diesem Zusammenhang auf seine Studie zum Thema Sicherheitsmaßnahmen gegen hypothetische Gefahren beim Umgang mit neukombinierter DNS.

3. Der Ausschuß hat die Wahl des Rechtsinstruments — Empfehlung oder Direktive — geprüft. Beim derzeitigen Wissensstand gibt er dem Instrument der Richtlinie den Vorzug, möchte aber eine endgültige Stellungnahme vom Ergebnis der vorgesehenen Anhörung abhängig machen.

4. Die vorerwähnte Präferenz ergibt sich daraus, daß

— das Rechtsinstrument der Empfehlung nicht wirksam genug ist, eine echte Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zu erreichen;

— zwar auf kurze Sicht Gefahren beim Umgang mit DNS nicht erkennbar sind, aber auf lange Sicht noch schwerwiegende Folgen auftreten könnten;

— hypothetische Gefahren im Umgang mit neukombinierter DNS nach dem Stand der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse gering sind, aber insbesondere bei Verwendung von Pathogenen als Träger oder Wirt auftreten können;

— aus Wettbewerbsgründen eine Harmonisierung der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sowie auch der freiwilligen Überwachungs- und Sicherheitsmaßnahmen, die auf nationalen Empfehlungen basieren, notwendig ist.

5. Um die Regeln dieser Richtlinie an den sich ständig ändernden Stand der wissenschaftlichen Forschung anpassen zu können, sollte ein Verwaltungsausschuß eingesetzt werden, der — nach

Anhörung eines beratenden Ausschusses, zusammengesetzt aus Vertretern der Wissenschaft und der Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens — über die Änderung der Listen der nicht-anmeldepflichtigen, anmeldepflichtigen und genehmigungspflichtigen Experimente entscheidet.

6. Der Ausschuß vermißt insbesondere die in seiner Stellungnahme vom 17. Juli 1979 aufgeführten wesentlichen zusätzlichen Bedingungen für die Zulassung des Notifizierungsverfahrens, nämlich:

„Für die anzeigepflichtigen Experimente sollte der zuständigen Behörde ein Einspruchsrecht zugestanden werden, d. h. innerhalb einer angemessenen Frist könnten von ihr Auflagen erteilt oder Verbote ausgesprochen werden. Diese sind jeweils eingehend zu begründen.

Genehmigungspflichtig sollten nur Experimente in einem genau definierten Forschungsbereich sein; als Kriterium könnte dafür gelten, daß diese Experimente mehr als vermutete Risiken für den am Versuch Beteiligten und für die Umwelt beinhalten. Hierbei handelt es sich u. a. um Arbeiten mit hochpathogenen Mikroorganismen (z. B. Pocken) oder die Übertragung von genetischer Information für hochgefährliche Toxine (z. B. Schlangengift).“

7. Der Ausschuß weist darauf hin, daß er in seiner vorgenannten Studie über Sicherheitsmaßnahmen gegen hypothetische Gefahren beim Umgang mit neukombinierter DNS die Probleme der Arbeiten mit neukombinierter DNS untersucht hat. Diese Studie ist auch eine Vorstufe für eine Anhörung von Sachverständigen aus der Wissenschaft, aus dem Gesundheitswesen, der Landwirtschaft, der Industrie, der Gewerkschaften und des öffentlichen Interesses.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Folgende Änderungsanträge wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

1. Seite 2 Ziffer 2

Der zweite und dritte Satz dieser Textstelle, d. h. der Text

„Sie hält die Festsetzung . . . mit neukombinierter DNS“,

ist zu streichen.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 9, Nein-Stimmen: 68, Stimmenthaltungen: 6.

2. Ziffer 3 bis Ziffer 7 einschließlich

Der derzeitige Wortlaut sollte durch folgenden Text ersetzt werden:

„3. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß das Rechtsinstrument der Empfehlung ausreicht, um eine echte Harmonisierung der nationalen Rechtsvorschriften zu erreichen, und zwar aus den drei nachgenannten Gründen:

- Auf kurze Sicht sind keine Gefahren bei Arbeiten über die Neuverknüpfung von DNS erkennbar.
- Nahezu alle Wissenschaftler sind sich heute darüber einig, daß die noch bestehenden hypothetischen Gefahren lediglich bei Experimenten mit bekannten Pathogenen gegeben sind. Für Arbeiten mit solchen Pathogenen gibt es bereits Schutzvorschriften, deren Einhaltung von bestehenden staatlichen Stellen überwacht wird. Eine weitere Unterscheidung nach Risikogruppen erscheint aus diesem Grund überflüssig.
- Eine Empfehlung würde es allen Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre Überwachungsverfahren nach Maßgabe des schnell fortschreitenden wissenschaftlichen Kenntnisstands auf dem Gebiet der DNS-Forschung zu ändern.

4. Der Ausschuß hat eine Studie vorbereitet, in der die Probleme der Arbeiten mit neukombinierter DNS eingehend untersucht werden. In Anbetracht der einhelligen Auffassung fast aller Wissenschaftler, daß keine kurzfristigen Gefahren entdeckt werden konnten und daß die verbleibenden Risiken nur Experimente mit bekannten Pathogenen betreffen, sowie insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Experimentbesprechungen, die von der Kommission im Sommer 1980 veranstaltet wurden, sind weitere Anhörungen durch den Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Zeit unnötig.“

Begründung

Nach Ansicht des Ausschusses ist eine Richtlinie kein geeignetes Rechtsinstrument, denn eine Anpassung ihrer Vorschriften an den sich ständig und rasch ändernden Stand der wissenschaftlichen Forschung durch irgendeine Art von Verwaltungsausschuß auf Gemeinschaftsebene oder durch einen „Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt“ wäre so langsam, daß die Gemeinschaft in einer Technologie, die für künftiges Wirtschaftswachstum, Prosperität und Wohlergehen von entscheidender Bedeutung ist, bald gegenüber anderen Industriemächten wie den USA oder Japan stark ins Hintertreffen geraten würde.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 19, Nein-Stimmen: 65, Stimmenthaltungen: 1.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Billigung durch die Gemeinschaft des Entwurfs einer EntschlieÙung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister über die Einführung einer „EKVM-Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut“

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 299 vom 18. November 1980 auf Seite 8 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 26. September 1980 beschloÙ der Rat, den Wirtschafts- und SozialausschuÙ aufgrund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und SozialausschuÙ hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf das vom Rat vom 26. September 1980 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Billigung durch die Gemeinschaft des Entwurfs einer EntschlieÙung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister über die Einführung einer „EKVM-Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut“⁽¹⁾,

gestützt auf den BeschluÙ seines Präsidenten vom 3. Oktober 1980, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Erarbeitung eines diesbezüglichen Berichtes und einer Stellungnahme zu beauftragen (Artikel 22 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 134. Sitzung am 12. November 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Renaud, vorgetragenen Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen anläÙlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember),

in Erwägung, daÙ die Vereinfachung der Formalitäten im Bereich der grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut durch die Einführung eines für alle Staaten der Europäischen Verkehrsministerkonferenz geltenden einheitlichen Dokuments angezeigt ist —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

Der Wirtschafts- und SozialausschuÙ stimmt dem von der Kommission unterbreiteten Vorschlag für eine Entscheidung betreffend die grenzüberschreitende Beförderung von Umzugsgut vorbehaltlich nachstehender allgemeiner und besonderer Bemerkungen grundsätzlich zu.

Grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut fallen gegenwärtig unter die Erste Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Güterverkehr zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

In Anhang II dieser Ersten Richtlinie ist ein Verzeichnis der Beförderungen enthalten, bei denen jede Kontingentierung aufgehoben werden muß, die jedoch der Genehmigungspflicht unterliegen können. Diese Genehmigungen müssen einem einheitlichen Muster entsprechen, das durch die Gemeinschaftsrichtlinie 65/269/EWG vom 13. Mai

(1) ABl. Nr. C 299 vom 18. 11. 1980, S. 8.

1965 eingeführt und durch die Richtlinie 73/169/EWG vom 23. Juni 1973 geändert wurde. Zweck der Richtlinie aus dem Jahr 1962 war es, die Bestimmungen über eine Reihe von häufig äußerst spezialisierten Beförderungen zu vereinfachen, die sich ohnehin nur unwesentlich auf den Markt auswirken.

Die Europäische Konferenz der Verkehrsminister, eine über die Gemeinschaft hinausgehende zwischenstaatliche Einrichtung (19 Mitgliedstaaten), hat häufig Gemeinschaftsbestimmungen übernommen und sie ihren Mitgliedstaaten in Form einer EntschlieÙung vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die EntschlieÙungen der EKVM keineswegs bindend sind, da die Staaten einzelne Punkte oder eine EntschlieÙung insgesamt ablehnen können.

Was die Beförderung von Umzugsgut anbetrifft, so entspricht der Text der EKVM wörtlich dem der Gemeinschaftsrichtlinie, die im wesentlichen darauf abzielt, die Kontingentierung für diese Beförderungen aufzuheben. Die bilateralen Abkommen wurden der internationalen Regelung angepaßt und sehen dementsprechend nichtkontingentierte Genehmigungen vor. Diese Bestimmungen werden selbstverständlich von den Ländern angewandt, die für ihre gesamten grenzüberschreitenden Beförderungen Kontingente festlegen. Die EKVM-Regelung sieht ferner freien Durchgangsverkehr und die Möglichkeit multilateraler Beförderungen vor, doch erheben zwei Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, nämlich Frankreich und Deutschland, dagegen Einwände. Außerdem werden diese Vereinfachungen von Spanien, das sich um den Beitritt zur EWG bewirbt, und von Jugoslawien abgelehnt.

Die derzeitigen Arbeiten im Rahmen der EKVM betreffen die Einführung einer Umzugsbescheinigung, mit deren Hilfe es während der vom Ausstellerland festzulegenden Gültigkeitsdauer der Bescheinigung überflüssig wäre, für jede Beförderung eine Genehmigung zu beantragen.

In der EntschlieÙung wird daran erinnert, daß die Änderung der Bestimmungen über die grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut einem Wunsch der Internationalen Föderation Internationaler Möbelspediteure (FIDI) entspricht.

Die Kommission trägt der gegenwärtigen Entwicklung innerhalb der EKVM Rechnung und vertritt die Auffassung, daß sich das im Entwurf einer EntschlieÙung über die Einführung einer EKVM-Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut vorgesehene System mit der gegenwärtigen Gemeinschaftsregelung überschneiden würde.

Ihres Erachtens sollten die gemeinschaftlichen Bestimmungen über Beförderungen von Umzugsgut zwischen Mitgliedstaaten daher der im Rahmen der EKVM vorgesehenen Regelung angepaßt werden;

ferner sollte die Haltung der EG-Mitgliedstaaten zur dieser Frage auf Gemeinschaftsebene festgelegt werden. Sie schlägt dem Rat deshalb vor, eine Entscheidung über die Billigung der EKVM-EntschlieÙung zu erlassen, die ab 1. Januar 1982 gelten soll.

In der Anlage zum Vorschlag für eine Entscheidung des Rates sind die EntschlieÙung der EKVM sowie das Muster für eine Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut enthalten, die folglich Bestandteil der Entscheidung wären. Aus diesen Dokumenten sowie aus der Begründung geht hervor, daß die EKVM-Genehmigung es den Unternehmen erlaubt, auf multilateraler Basis tätig zu werden. Ferner sind im Text die diesbezüglichen Einwände einiger Staaten vermerkt.

Allgemeine Bemerkungen

1. Die Billigung des EntschlieÙungsentwurfs der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister über die Einführung einer „EKVM-Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut“ durch die Gemeinschaft muß insofern empfohlen werden, als es mit der neuen Genehmigung möglich wäre, gewisse derzeit für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut erforderliche Formalitäten abzuschaffen.

2. Im Entwurf einer EntschlieÙung der EKVM ist aber auch die Möglichkeit vorgesehen, grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut auf multilateraler Basis durchzuführen. Diese fallen jedoch unter die Erste Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962, mit der ein Liberalisierungssystem eingeführt wurde, das nichtkontingentierte bilaterale Genehmigungen vorsieht und das die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihren bilateralen Abkommen bisher angewandt haben.

Im übrigen ist die EKVM-Genehmigung, der die Kommission die gemeinschaftliche Regelung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut anpassen möchte, im Gegensatz zu den Entscheidungen des Rates nicht bindend. In den in der Anlage zum Vorschlag enthaltenen Dokumenten, d.h. im EntschlieÙungsentwurf und im Genehmigungsmuster, sind Vorbehalte einiger Staaten ausdrücklich erwähnt bzw. vorgesehen.

3. Unter diesen Umständen dürfte die Billigung der EKVM-EntschlieÙung durch die EWG in ihrer jetzigen Form die Einführung eines einheitlichen Systems in den 19 EKVM-Mitgliedstaaten allein nicht ermöglichen, da die Vorbehalte der EKVM-Staaten, von denen einige ebenfalls Mitgliedstaaten der Gemeinschaft sind, Bestandteil der dem Ausschuß zur Stellungnahme unterbreiteten Texte sind. Die Anwendung der EKVM-EntschlieÙung in ihrer jetzigen Form in der Gemeinschaft könnte folglich aufgrund der unterschiedlichen Wirkung dieser EntschlieÙung in den einzelnen Staaten eine

gewisse Verwirrung hervorrufen. Außerdem ergeben sich dadurch unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Verkehrsunternehmer der EWG einerseits und diejenigen der Drittländer andererseits, für die in ihrem Zulassungsstaat weniger strenge Bestimmungen über Lenk- und Ruhezeiten gelten. Die Wettbewerbsverzerrung würde noch dadurch verstärkt, daß in der EKVM-Entschlieung vorgesehen ist, daß die Fahrzeuge aus Drittländern zeitlich unbeschränkt in der EWG verkehren können, ohne an ihren Standort zurückkehren zu müssen.

Der multilaterale Charakter der EKVM-Genehmigung und die den 19 Staaten offenstehende Möglichkeit, die Gültigkeitsdauer für ihre eigenen Staatsangehörigen nach Gutdünken festzusetzen, stellen im Hinblick auf die innerhalb der Gemeinschaft für Beförderungen von Umzugsgut geltenden Bestimmungen einen potentiellen Stör- und Unsicherheitsfaktor dar.

4. Um jedoch den Vorschlägen zur Vereinfachung der grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut, auf die die gegenwärtigen Arbeiten der EKVM abzielen, Rechnung zu tragen, kann für diese Beförderungen die Einführung eines in den EKVM- und den EWG-Staaten gültigen Dokuments in Betracht gezogen werden, das es gestatten würde,

- die Formalitäten durch seine Gültigkeit in allen Staaten der EKVM zu vereinfachen,
- die Umzugsfahrzeuge energiesparend einzusetzen, indem es den Fahrzeugen genehmigt wird, Ladung in einen Staat zu verbringen, der sich auf seiner Rückfahrstrecke befindet, wenn diese Fahrstrecke durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der EKVM führt.

Der Ausschuß schlägt daher vor, den dem Vorschlag für eine Entscheidung beigefügten Entwurf einer Entschlieung und dessen Anhang I (Artikel 1 und 4) in diesem Sinne zu ändern. Für die Formulierung dieser Änderungen wird auf die nachstehenden besonderen Bemerkungen verwiesen.

5. Nach Auffassung des Ausschusses kann die von der EKVM und der Gemeinschaft angestrebte Flexi-

bilität ohne Verursachung von Störungen erzielt werden, sofern die Überwachung der grenzüberschreitenden Beförderungen von Umzugsgut die Gewähr bietet, daß die Fahrstrecke der Fahrzeuge, die im Besitz der EKVM-Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen von Umzugsgut sind, und die Art der beförderten Güter den Bestimmungen der Entschlieung in ihrer geänderten Form entsprechen.

Besondere Bemerkungen

ENTSCHLIESSUNGSENTWURF

Seite 3

1. Zeile: Der Ausdruck „multilateralen“ vor „Genehmigung“ ist zu streichen.

ANHANG I

Artikel 1

Der Ausdruck „auf multilateraler Grundlage“ ist zu streichen.

Artikel 4 Absatz 1

Als zweiter Unterabsatz sollte hinzugefügt werden:

„Diese Genehmigungen gelten für Beförderungen von Umzugsgut zwischen dem Zulassungsstaat des Fahrzeugs und einem anderen Staat der EKVM und umgekehrt. Sie berechtigen dazu, auf der normalen Rückfahrstrecke und bei der Durchfuhr durch bestimmte Staaten zwischen diesen Staaten Ladung aufzunehmen.“

Absatz 4

1. Satz: Das Ende des Satzes ab „wird vom Mitgliedsland“ ist zu ersetzen durch „beträgt ein Jahr“.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Beihilfen für den Schiffbau

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 261 vom 8. Oktober 1980 auf Seite 3 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 6. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 6. Oktober 1980 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Beihilfen für den Schiffbau,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 22. Oktober 1980, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 26. November 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Laval, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 11. Dezember) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei nur 3 Stimmenthaltungen:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Richtlinienvorschlag und bringt dazu die folgenden Bemerkungen vor.

Allgemeine Bemerkungen

1.1. Die Krise in der Schiffbauindustrie dauert jetzt bereits mehrere Jahre an, ein Tatbestand, der auch durch die jüngsten Statistiken belegt wird. Die Schwierigkeiten, die der Gemeinschaft hieraus im wirtschaftlichen und sozialen Bereich erwachsen, lassen darauf schließen, daß sich diese Lage eher noch verschlimmern wird.

1.2. In ihrem jüngsten Bericht über die Lage der Schiffbauindustrie in der Gemeinschaft betont die Kommission u. a., daß der Auftragsbestand der Werften in der Gemeinschaft weiterhin sehr niedrig ist. Die Entwicklung der Beschäftigungslage ist wie in der Produktion rückäufig; die Zahl der Arbeitsplätze im Handelsschiffneubau wurde im Jahr 1979 um 22 000 reduziert. Im ersten Halbjahr 1980 war ein weiterer Beschäftigungsrückgang zu verzeichnen; in der gesamten Gemeinschaft gingen 10 000 Arbeitsplätze verloren.

1.3. Der Anteil der Drittländer am gesamten Weltmarktaufkommen scheint dagegen weiter zuzunehmen. So hat z. B. Japan im ersten Halbjahr 1980 etwa 50 % aller weltweit erteilten Aufträge für sich verbuchen und seinen Ausfuhranteil auf 82 % erhöhen können, während die europäischen Werften im selben Zeitraum ungefähr 70 % weniger Aufträge erhielten.

Der Rückgang der Auslastung der Werften ist eine allgemeine, in den meisten Produktionsgebieten zu beobachtende Entwicklung, die jedoch eine eingehendere Untersuchung erforderlich macht.

In Japan ist die Produktion von 1975 bis 1979 um ca. 40 % zurückgegangen. Dabei ist jedoch zu beachten, daß trotz der von der japanischen Regierung im Rahmen der OECD-Übereinkunft vom März 1976 empfohlenen Produktionsbeschränkung auf 3,8 Mill. GBRT die Produktion der Werften im Jahr 1979 auf 4,5 Mill. GBRT angestiegen ist und 1980 wahrscheinlich 5 Mill. GBRT erreichen dürfte.

1.4. Obwohl die Lage in den Werften in den einzelnen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Umstrukturierungs- und Sanierungsbemühungen gewisse Unterschiede aufweisen kann, sind durch den Abbau der Produktionskapazitäten und der Belegschaft Grenzen erreicht worden, die, sofern sie überschritten werden, die Gefahr in sich bergen, daß die Lebensfähigkeit der Werften in Frage gestellt wird.

Durch das zu erwartende sehr schwache Wirtschaftswachstum und infolge der Ungleichheit der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt wird das Volumen der Neuaufträge für die Industrie der Gemeinschaft zumindest in den Jahren 1980 und 1981 (mit 2 bis 2,5 Mill. GBRT) sehr niedrig sein. Dies wird sich auf das Produktionsniveau dergestalt auswirken, daß im ungünstigsten Fall die Arbeitsplätze von rund 30 000 Beschäftigten des Zivilschiffbaus gefährdet sein könnten.

2. Vor diesem Hintergrund unterstreicht der Ausschuß die in der Entschließung des Rates vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffbaus aufgestellte Forderung, daß die Gemeinschaft eine gesunde und wettbewerbsfähige Schiffbauindustrie behalten muß, deren Auslastung der Bedeutung ihres Seehandels entspricht und deren wirtschaftliches, soziales und strategisches Gewicht garantiert werden muß.

3. Der Ausschuß betont, daß der Richtlinienvorschlag, wie im übrigen der Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung einer Beihilfe des Europäischen Sozialfonds zur Sicherung des Einkommens der Arbeitnehmer im Schiffbau, zu dem er erst vor kurzem eine Stellungnahme abgegeben hat, zusammen mit anderen Maßnahmen einen notwendigen Bestandteil einer Gemeinschaftsaktion darstellt, gerade in der heutigen Zeit, in der die Existenz des Sektors ernsthaft bedroht ist. Angesichts der zahlreichen in diesem Industriezweig z. Z. anstehenden Probleme jedoch ist der Vorschlag von seinem Umfang her sehr bescheiden. Der Ausschuß stellt daher mit Befremden fest, daß insbesondere in Artikel 6 des Kommissionsvorschlags nicht ausdrücklich — wie in der Begründung geschehen — auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen wird, den Begriff Umstrukturierung im Sinne von Modernisie-

rung und Rationalisierung zu verstehen und nicht, wie in der Vergangenheit üblich, als einfachen Kapazitätsabbau zu interpretieren.

3.1. Nach Ansicht des Ausschusses sind unbedingt zusätzliche konkrete Maßnahmen zur Erleichterung der Anpassung dieses Sektors an die z. Z. herrschenden Marktbedingungen erforderlich. Die Gemeinschaftsinstanzen sollten sich daher möglichst rasch zum Bereich „Umbau“ äußern, der bereits in einem Arbeitsdokument der Kommission behandelt wurde. Außerdem sollten unbedingt konkrete Stützungsmaßnahmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, d. h. vor allem zur Sicherung einer weitergehenden Anlagennormung, ergriffen werden, die gleichzeitig zur Erhaltung und zum Ausbau dieses Industriezweigs beitragen.

3.2. Zu der Tatsache, daß Japan die im Rahmen der OECD im März 1976 vereinbarte Produktionsgrenze von 3,8 Mill. GBRT systematisch überschreitet, fordert der Ausschuß — im Wissen um die von der Gemeinschaft bereits vorgebrachten technischen Bedenken —, daß von der Gemeinschaft auf höchster Ebene jede geeignete Maßnahme ergriffen wird, um die Einhaltung dieser Abmachung sicherzustellen.

4. Die fünfte Richtlinie lehnt sich an die in der vierten Richtlinie und in den vorherigen diesbezüglichen Richtlinien zum Ausdruck gebrachten Grundorientierungen an, wobei das allen Richtlinien gemeinsame Grundprinzip beibehalten wird, nämlich das Bemühen um eine Angleichung bzw. einen Abbau bestimmter einzelstaatlicher Beihilfen.

In diesem Sinne sind die vom Ausschuß in seinen früheren Stellungnahmen und insbesondere zur vierten Richtlinie (ABl. Nr. C 84 vom 8. 4. 1978) vorgebrachten Bemerkungen weiterhin uneingeschränkt gültig.

Gleichwohl werden in der fünften Richtlinie einige Aspekte deutlicher betont und zusätzliche neue Aspekte aufgezeigt. Dies ermöglicht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen einzelstaatlichen Systeme einen globaleren und wirklichkeitsnäheren Ansatz. Ungeachtet dieser Verbesserungen vermißt man — insbesondere in Artikel 6 — einen ausdrücklichen Hinweis auf die anomale Marktlage, die von Faktoren außerhalb des Gemeinsamen Marktes ausgelöst wird.

Der Ausschuß teilt die Bedenken der Kommission bezüglich der fehlenden Transparenz bestimmter Finanzmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten für Unternehmen dieses Sektors ergriffen werden.

Er äußert schließlich den Wunsch, daß die regionalen und sozialen Probleme im Richtlinienvorschlag (insbesondere in Artikel 4 und 5) stärker berücksichtigt werden sollten.

Besondere Bemerkungen

Artikel 4

Sofern die Notbeihilfen grundsätzlich nicht in Form von Produktionsbeihilfen gewährt werden können, müssen die Mitgliedstaaten gleichwohl in Anbetracht ihrer unterschiedlichen Beihilfesysteme ein angemessenes rechtliches Instrumentarium entwickeln.

Artikel 5

Um den sozialen und regionalen Auswirkungen der Umstrukturierung zu begegnen, wünscht der Ausschuß, daß schnellstmöglich besondere Vorschläge für eine gemeinsame Aktion der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten vorgelegt werden. Im übrigen unterstreicht er den äußerst positiven Aspekt dieses Artikels, äußert jedoch den Wunsch, daß der Begriff „normale Kosten“ vor allem gegenüber den sozialen Kosten deutlicher definiert wird.

Artikel 6

Nach Ansicht des Ausschusses ist es aufgrund seiner vorstehenden allgemeinen Bemerkungen unerlässlich, in diesem Artikel ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Umstrukturierung dieses Wirtschaftszweigs angesichts der heutigen Wirtschaftslage im Sinne von Modernisierung und Rationalisierung verstanden werden muß und nicht, wie in der Vergangenheit üblich, als einfacher Kapazitätsabbau interpretiert werden darf; dieser Artikel sollte auch die Reparaturtätigkeit umfassen, da dieser Sektor von der Krise genauso hart getroffen ist.

Die Vorschrift dieses Artikels, daß die Gewährung der Beihilfen an die Durchführung von Maßnahmen gebunden sein muß, die die Umstrukturierung des Wirtschaftszweigs zum Ziel haben, damit die Industrie wettbewerbsfähig wird und schließlich ohne Beihilfen weiterarbeiten kann, könnte unterschiedlich ausgelegt werden. Der Ausschuß unterstreicht daher, daß sich einerseits jede Umstrukturierungsmaßnahme über einen ausreichenden, nicht zu kurz bemessenen Zeitraum erstrecken muß und daß andererseits alle Beihilfen nicht nur die Umstrukturierungsziele berücksichtigen müssen, sondern notwendigerweise auch die Marktentwicklung und die weltweite Wettbewerbssituation.

Artikel 8

Bezüglich der Beihilfen, die den Reedern für den Kauf von Schiffen gewährt werden, hebt der Ausschuß — wie bereits in seiner Stellungnahme zur vierten Richtlinie — nachdrücklich hervor, daß die Werften der Gemeinschaft von jeder beabsichtigten Auftragserteilung unterrichtet werden müssen, damit sie ein Angebot abgeben und ggf. bei der Auftragsvergabe berücksichtigt werden können.

Artikel 9

Durch die Mitgliedstaaten getroffene Finanzierungsmaßnahmen für öffentliche Unternehmen können nicht als staatliche Beihilfen angesehen werden, wenn sie mit Maßnahmen vergleichbar sind, die auch ein Privatbetrieb oder ein privater Konzern unter ähnlichen Umständen ergreifen würde.

Artikel 11 Absatz 2

Um die Auftragsverhandlungen nicht durch zu lange Fristen zu behindern, müßte nach Ansicht des Ausschusses in diesen Artikel unbedingt noch ein Hinweis auf eine von der Kommission zu beachtende Frist aufgenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Nachstehender Satz aus der dem Ausschuß vorliegenden Stellungnahme der Fachgruppe wurde infolge der Annahme eines Änderungsantrags gestrichen:

Seite 5 Absatz 1

... wie z. B. Verlustausgleich, Kapitalaufstockungen und nicht rückzahlbare Einlagen“.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja-Stimmen: 29, Nein-Stimmen: 19, Stimmenthaltungen: 15.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines dritten Aktionsplans im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (1981 – 1983)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 278 vom 28. Oktober 1980 auf Seite 4 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 15. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 15. Oktober 1980 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Festlegung eines dritten Aktionsplans im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (1981 – 1983) ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 28. Oktober 1980, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme (Berichterstatte Herr Zünkler), die die vorgenannte Fachgruppe anläßlich ihrer 60. Sitzung am 28. November 1980 annahm,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die rasche Zunahme menschlichen Wissens erfordert zu seiner rationellen Auswertung den Einsatz

modernster technischer und organisatorischer Hilfsmittel. Die weitere wissenschaftlich-technische Entwicklung von Innovationen, die in der Europäischen Gemeinschaft mehr denn je Grundlage für die Behauptung und Festigung ihrer Stellung in der Welt ist, hängt weitgehend von den praktischen Möglichkeiten zur Nutzung des vorhandenen Datenmaterials ab.

Die netzartige Verbindung der in den Ländern der Gemeinschaft vorhandenen Datenbanken multipliziert ihre Nutzungsmöglichkeiten. Sie sorgt ferner dafür, daß der wissenschaftlich-technische Kenntnisstand sich in der Gemeinschaft in ganzer Breite parallel entwickeln kann. Die gemeinsame Bewirtschaftung von Daten schafft damit eine der Grundvoraussetzungen für eine expansive und harmonische Weiterentwicklung der Gemeinschaft.

Die bisherigen Bemühungen der Kommission auf diesem Gebiet auf der Grundlage der beiden ersten Dreijahres-Aktionspläne haben erfreuliche Fortschritte gebracht. Das genormte Informationsnetz EURONET wurde betriebsbereit entwickelt, und zahlreiche sektorale Informationsdienste wurden angeschlossen, die gemeinsam den umfassenden wissenschaftlich-technischen Dokumentationsdienst DIANE mit direkter Zugriffsmöglichkeit darstellen. Dies ist aber nur ein, im Vergleich zu dem informationstechnischen Angebot z. B. in den Vereinigten Staaten, bescheidener Anfang. Weitere sektorale Informationsdienste sollen angeschlossen, die Benutzungsmöglichkeiten durch die mittelständische Wirtschaft verbessert, neu der Gemeinschaft beitretende Länder einbezogen und die Verbindungen mit anderen fortschrittlichen Dokumentationsnetzen der Welt intensiviert werden —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 278 vom 28. 10. 1980, S. 4.

VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß ein dritter Aktionsplan im Bereich der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation für die Jahre 1981–1983 notwendig ist und mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden muß, um die Bemühungen der vergangenen Jahre konsequent weiterzuführen. Er begrüßt daher den diesbezüglichen Vorschlag für einen Beschluß des Rates.

2. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Kommission im Rahmen einer sinnvollen Arbeitsteilung weiterhin die Aufgabe zufällt, den künftigen Ausbau des gemeinschaftlichen Dokumentationsnetzes zu fördern, diesbezügliche Maßnahmen und Entwicklungen in den Mitgliedstaaten zu unterstützen und mit ihren eigenen informationstechnischen Aktivitäten zu koordinieren sowie Anschluß an fortgeschrittene Dokumentationsnetze in Übersee zu suchen, während die Bereitstellung der Übertragungskapazitäten Sache der öffentlich-rechtlichen Netzverwaltung ist.

Das Angebot der Online-Informations- und Dokumentationsdienste sollte dagegen ausschließlich regionalen Instituten des öffentlichen Lebens, wie etwa Universitäten, Forschungsinstituten, Verbänden sowie insbesondere privaten Informationsdiensten, die auf eigenwirtschaftlicher Basis arbeiten, vorbehalten sein.

Die Kommission sollte jedoch auf eine gewisse Konzentration der Datenbanken hinwirken, damit sich eine Basis für eine eigenwirtschaftliche Betätigung dieser Informationsdienste erreichen läßt, gleichzeitig aber darauf geachtet wird, daß ein Wettbewerb zwischen diesen Diensten erhalten bleibt.

3. Im Rahmen der demnach der Kommission zufallenden Aufgaben begrüßt der Ausschuß die Zielrichtung der weiteren Arbeiten der Kommission und hält dabei die Lösung nachstehender Einzelfragen für vorrangig:

- die weitere Normierung der Vermittlungs- und Informationsdienste, die Wahrung der Kompatibilität der Geräte und die Fortentwicklung einheitlicher Befehlssprachen, um den Informationsaustausch soweit wie möglich zu vereinfachen;
- die Förderung der Entwicklung automatischer Übersetzungsdienste, um auf lange Sicht

Sprachbarrieren abzubauen und insbesondere mittelständischen Nutzern die Verwertung ausländischer Dokumentationen zu erleichtern;

- die Durchführung von Werbemaßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads der Informations- und Dokumentationsdienste und zur Intensivierung ihrer Nutzung sowie die Einrichtung weiterer, hierzu geeigneter Informationsvermittlungsstellen. Hierzu zählt auch die Förderung einer postuniversitären Ausbildung von Informationsvermittlern;
- die Fortsetzung der Bemühungen um eine kostenorientierte und anwenderfreundliche Preis- und Gebührenpolitik, die eine Nutzung auf breiter Basis zu günstigen Bedingungen ermöglicht;
- die Berücksichtigung der diesbezüglichen Interessen beitragswilliger Staaten und die Förderung der Kommunikation mit hochentwickelten Informations- und Dokumentationsdiensten dritter Staaten, um eine nach außen geöffnete Informationspolitik zu betreiben.

4. Der Ausschuß stimmt daher dem von der Kommission vorgeschlagenen Haushaltsplan für EURONET, die Benutzerunterstützung und Absatzförderung sowie für neue Technologien und Methoden (Kapitel 1, 3 und 4) in vollem Umfang zu. Bezüglich der Entwicklung hochwertiger Dienste in Europa (Kapitel 2) ist er jedoch der Auffassung, daß die hierfür vorgesehenen Mittel für den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und die Folgemaßnahmen nochmals kritisch und selektiv überdacht werden sollten, da es entsprechend den in Ziffer 3 genannten Prioritäten gegenwärtig darauf ankommt, die vorhandenen Möglichkeiten der Informationsvermittlung und die Hebung ihrer Wirtschaftlichkeit zu fördern, zugleich aber auch zusätzliche Anwenderkreise, insbesondere mit wirtschaftlichen und sozialen Fragestellungen, zu erschließen. Hierzu wären auch vorab noch befriedigende Auswahlkriterien erst zu definieren.

5. Je fortschrittlicher die Technik der Speicherung, Verwaltung und Nutzung von Informationen wird, desto notwendiger wird es, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der gespeicherten Daten zu treffen, soweit sie personen- oder firmenspezifische Angaben betreffen oder aus sonstigen Gründen nicht vorbehaltlos der Öffentlichkeit preisgegeben werden dürfen.

Der Ausschuß weist mit besonderem Nachdruck darauf hin, daß geeignete Vorschriften geschaffen werden müssen, um jeglichem Mißbrauch der Daten rechtzeitig vorzubeugen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 285 vom 4. November 1980 auf Seite 2 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 23. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das am 24. Oktober 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur 6. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Benzol),

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 30. Oktober 1980, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung dieser Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 60. Sitzung am 25. November 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Beretta, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember),

in Erwägung, daß die Richtlinie 73/173/EWG vom 4. Juni 1973 Benzol als hochgiftigen Stoff (Klasse I/a) einstuft⁽¹⁾;

in Erwägung, daß die Richtlinie 76/769/EWG vom 27. Juli 1976 Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vorsieht⁽²⁾;

in Erwägung, daß die Empfehlung 144 und das Übereinkommen 136 der IAO vom 2. Juni 1971 über den Schutz gegen Vergiftungsgefahren durch Benzol die Mitgliedstaaten u. a. verpflichtet, Benzol durch weniger gesundheitsschädliche Stoffe zu ersetzen, soweit diese verfügbar sind;

in Erwägung, daß in einigen Mitgliedstaaten Vorschriften zur Beschränkung der Verwendung von Benzol bei bestimmten Arbeitstätigkeiten bestehen⁽³⁾;

in Erwägung, daß die Kommission die Verabschiedung des Richtlinienvorschlages im Interesse eines besseren Gesundheitsschutzes für Kinder als dringlich ansieht —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 189 vom 11. 7. 1973.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976.

⁽³⁾ Italienisches Gesetz Nr. 245 vom 5. 3. 1963 (Gazzetta Ufficiale vom 21. 3. 1963).

VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die Initiative der Kommission insofern, als sie eine konkrete Interventionsmaßnahme darstellt, die jedes potentielle Risiko einer Benzolvergiftung durch die Benutzung von Spielzeug ausschalten soll.

Die Dringlichkeit einer solchen Initiative liegt nach Ansicht des Ausschusses darin begründet, daß Benzolschäden bei Kindern besonders schwere Folgen haben und daß es die Möglichkeit gibt, benzolhaltige Spielwaren durch andere, ungefährliche Fabrikate zu ersetzen.

2. Darüber hinaus bedarf es einer gemeinschaftlichen Maßnahme, um die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgestellten Disparitäten hinsichtlich der Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Benzol zu beseitigen, denn diese stellen nicht nur Handelshemmnisse dar, sondern wirken sich auch negativ auf den Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Kinder aus.

3. Der Ausschuß macht indessen darauf aufmerksam, daß das Problem der Benzolgefahren auf internationaler Ebene (vorgenannte Empfehlung und Übereinkommen der IAO) sowie in einigen Mitgliedstaaten auf breiterer Basis in Angriff

genommen wurde; das Ergebnis waren Beschränkungen der Verwendung bei einer großen Zahl von Erzeugnissen und präventive Sicherheitsnormen für die Herstellungsanlagen, die Umwelt und den Menschen in den Fällen, in denen die Verwendung von Benzol zugelassen ist.

4. Außerdem kann der Ausschuß nicht umhin, die Tatsache zu betonen, daß die Kommission sich im Fall des Benzols, einer hochgiftigen und krebserregenden Substanz, für ein Verwendungsverbot entschieden hat, das sich ausschließlich auf Spielzeug bezieht, anstatt Vorschriften für ein allgemeines Verbot auszuarbeiten, von dem im Bedarfsfall — wie bei polychlorierten Diphenylen und polychlorierten Terphenylen — Ausnahmen gemacht werden könnten.

5. Selbstredend sollten die Abweichungen von diesem Verbot — falls es erlassen wird — auf einer objektiv nachgewiesenen technologischen und wissenschaftlichen Notwendigkeit beruhen und präzisen Präventions- und Sicherheitsnormen unterliegen, wobei ggf. Grenzwerte mitsamt einheitlicher Meßmethoden und Kontrollinstrumente festzulegen wären.

6. Der Ausschuß ersucht die Kommission daher, die gesamte Benzolproblematik anhand der von ihm bereits geleisteten Vorarbeiten, z. B. über Vinylchloridmonomer und Asbest, binnen kürzester Frist im Rahmen der Initiative, die sich auf die Gesamtheit der gefährlichen Stoffe erstreckt, zu überprüfen.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über andere Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer (8. Richtlinie)

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 311 vom 29. November 1980 auf Seite 5 veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 24. November 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99, 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 24. November 1980 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer, mit der der Anwendungszeitraum der zweiten Harmonisierungsstufe verlängert werden soll,

gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf die Artikel 22, 46 und 47,

gestützt auf den Beschluß des Präsidenten vom 2. Dezember 1980, der vom Präsidium am 9. Dezember 1980 bestätigt wurde, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren Stellungnahmen zur stufenweisen Harmonisierung der indirekten Steuern auf Tabakwaren ⁽¹⁾,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 25. Juli 1980 ausgesprochene Ersuchen

um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer, mit der Detailvorschriften für die dritte Harmonisierungsstufe erlassen werden sollen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Miller, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. Dezember 1980 annahm,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß sieht die Gründe ein, die die Kommission bewegen haben, die Verlängerung der zweiten Harmonisierungsstufe um sechs Monate bis zum 30. Juni 1981 vorzuschlagen, und billigt diesen Vorschlag.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

⁽¹⁾ Dok. CES 403/71 vom 24. 6. 1971;
ABl. Nr. C 203 vom 30. 8. 1976, S. 1.

Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Verordnung des Rates über Zinszuschüsse für Kredite, die im Rahmen der besonderen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der im November 1980 in Italien vom Erdbeben betroffenen Gebiete gewährt werden

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 8. Dezember 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 8. Dezember 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf für eine Verordnung des Rates über Zinszuschüsse für Kredite, die im Rahmen der besonderen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der im November 1980 in Italien vom Erdbeben betroffenen Gebiete gewährt werden,

gestützt auf den Entwurf einer Stellungnahme, der von der Hauptberichterstatlerin, Frau Strobel, vorgelegt wurde,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 10. Dezember),

gestützt auf die von ihm in der gleichen Plenartagung angenommene Resolution,

in Erwägung, daß nach der ersten Soforthilfe nunmehr dringend das Problem des Wiederaufbaus

und der Weiterentwicklung angegangen werden muß, damit der Fortbestand und der Wiederaufschwung der verwüsteten Gebiete schnellstens gesichert werden —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Sonderaktion der Gemeinschaft zugunsten der erdbebengeschädigten Zonen in Italien und stimmt vorbehaltlos dem Entwurf für eine Verordnung des Rates über Zinszuschüsse für Kredite, die im Rahmen der besonderen Hilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der im November 1980 in Italien vom Erdbeben betroffenen Gebiete gewährt werden, zu.

Er spricht den Wunsch aus, daß die Sonderaktion schnell und wirksam durchgeführt wird, und bittet, daß neben Rat und Europäischem Parlament auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß über die getroffenen Maßnahmen unterrichtet wird.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zum Thema „Investitionsschutz in Entwicklungsländern“

Die Stellungnahme des Ausschusses bezieht sich nicht auf eine bestimmte Vorlage.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Auf seiner 167. Plenartagung am 4./5. April 1979 beschloß der Ausschuß auf Vorschlag seines Präsidiums, aus eigener Initiative eine Stellungnahme zu vorgenanntem Thema abzugeben.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 4,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. Januar 1978 über „Notwendigkeit und Orientierungslinien für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Förderung europäischer Investitionen in den Entwicklungsländern“,

gestützt auf die Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14. März 1979 über das „Instrumentarium für eine Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten im Bergbau- und Energiesektor“,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 3. April 1979, die Fachgruppe Außenbeziehungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 28. Februar 1974 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Garantiesystems für Privatinvestitionen in Drittländern,

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Die Durchführung des Abkommens von Lome — auf dem Weg zu einem neuen Abkommen“⁽¹⁾,

gestützt auf den Bericht der Kommission an den Rat vom 8. Mai 1980 über „Investitionsförderung und Schutzklauseln in Abkommen zwischen der Gemeinschaft und verschiedenen Kategorien von Entwicklungsländern: bisherige Ergebnisse und Orientierungslinien für gemeinsame Maßnahmen“,

gestützt auf seine Stellungnahme zum Thema „Die Kooperationspolitik in Entwicklungsfragen und die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen aus der Anwendung bestimmter internationaler Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen“⁽²⁾,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 11. November 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichtersteller, Herrn Breitenstein, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 184. Plenartagung am 10./11. Dezember 1980 (Sitzung vom 11. Dezember) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 78 gegen 27 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen:

1. Einleitung

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß vertritt die Auffassung, daß die Sicherung und die Förde-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 114 vom 7. 5. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980.

zung von Gemeinschaftsinvestitionen in weniger entwickelten Ländern grundsätzlich im Interesse beider Partner liegen, sofern es sich um von den Aufnahmeländern gewünschte Investitionen handelt, die ihren Rechtsvorschriften entsprechen. Die weniger entwickelten Länder erwarten von den Industrienationen eine Förderung der Investitionen, denen sie beim Aufbau ihrer Volkswirtschaften und der Hebung des Lebensstandards eine Schlüsselrolle beimessen; in früheren Stellungnahmen des Ausschusses zur Entwicklungskooperation wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß derartige Investitionen den kommerziellen, wirtschaftlichen und politischen Interessen der Gemeinschaft dienen ⁽¹⁾.

1.2. In ihrer Mitteilung an den Rat vom 26. Januar 1978 stellt die Kommission einen Rückgang des Investitionsflusses aus der Gemeinschaft in die weniger entwickelten Länder fest, einschließlich jener Länder, die besondere Beziehungen mit der Gemeinschaft unterhalten (wie die AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens von Lome).

1.3. In dieser Stellungnahme wird einem der Gründe für diesen Rückgang nachgegangen und erwogen, wie dem möglicherweise abgeholfen werden kann. Das Schwergewicht liegt dabei auf zwei Fragen:

- a) Sind besondere Maßnahmen zur Förderung von Investitionen erforderlich, durch die die Entwicklung der weniger entwickelten Länder begünstigt wird?
- b) Welche Maßnahmen sollten bejahendenfalls ergriffen werden?

2. Besondere Probleme einer Investitionstätigkeit in den weniger entwickelten Ländern

2.1. Die Investitionstätigkeit erfordert in einem Industrieland wie in einem weniger entwickelten Land die Bereitschaft zur Übernahme kommerzieller Risiken; sie geht von der Erwartung aus, daß das investierte Kapital im Laufe der Zeit einen angemessenen Gewinn abwirft.

Gleichwohl dürften derartige Risiken in weniger entwickelten Ländern wegen ihrer speziellen materiellen und finanziellen Handikaps und der fehlenden notwendigen personellen Voraussetzungen (unzureichende lokale Infrastruktur und industrielle Umwelt, Schwierigkeit oder gar Unmöglichkeit der Aufbringung von einheimischem Risikokapital, Notwendigkeit der Heranziehung ausländischer Spezialisten, Führungskräfte usw.) größer sein als in den Industrieländern.

Kommerzielle Risiken sind für die Investoren voraussehbar und kalkulierbar. Es wäre nicht bloß überflüssig, sondern ausgesprochen schädlich, gegen derartige Risiken eine Absicherung zu gewähren (unnötige oder überstürzte Investitionen, nachlässiges Management usw.).

2.2. Der Ausschuß ist sich natürlich der Tatsache bewußt, daß auch die weniger entwickelten Länder — oft sogar stärker als die Industrieländer — von der Wirtschaftskrise betroffen sind (steigende Preise für Energie und sonstige Importe, teurere Kredite, Auswirkung eines verschärften internationalen Wettbewerbs auf die Exporterlöse usw.).

Dieser Aspekt könnte in einer umfassenderen Stellungnahme des Ausschusses zur gemeinsamen Politik der Entwicklungshilfe behandelt werden.

2.3. Die Investitionstätigkeit in den meisten weniger entwickelten Ländern ist im übrigen mit nichtkommerziellen Risiken behaftet, die es in Industrieländern im allgemeinen nicht gibt.

Bei Engagements besteht unabhängig vom politischen System stets die Gefahr von Störungen, die insbesondere durch die Wirtschaftsmisere der weniger entwickelten Länder, den sehr niedrigen Lebensstandard großer Teile ihrer Bevölkerung und ihre relativ kurze nationale Selbständigkeit bedingt sind. Derartige Risiken sind imponderabel.

2.4. Diese latente Instabilität wirkt sich in zweierlei Weise nachteilig auf die weniger entwickelten Länder aus:

- a) Die Investoren zeigen keine Bereitschaft, in jenen — oft den ärmsten — weniger entwickelten Ländern zu investieren, wo das Risiko am größten ist.
- b) Die Gefahr politischer Umwälzungen in weniger entwickelten Ländern mit mittlerem und höherem Einkommen mag die Investoren in anderen Fällen zu Investitionen veranlassen, die — zwecks Risikobegrenzung — eine kurzfristige Ablösung gestatten.

2.5. Der Ausschuß verweist darauf, daß größere Gesellschaften mit Investitionen in einer Reihe von Ländern durch Rückschläge in einem einzigen Gastland nicht im Lebensnerv getroffen werden. Eine latente Instabilität wirkt jedoch im allgemeinen sehr abschreckend auf kleinere und mittlere Unternehmen, die ihre Investitionen nicht streuen können.

Auf jeden Fall hängt die Investitionsförderung in Entwicklungsländern in hohem Maß von einem guten Aufnahmeklima ab.

⁽¹⁾ U. a. Stellungnahme vom 12. 7. 1978, ABl. Nr. C 114 vom 7. 5. 1979.

2.6. Die Kommission bemüht sich, hier Abhilfe zu schaffen, damit speziell kleinen und mittleren Unternehmen eine stärkere Sicherheit für ihre Investitionen geboten werden kann, da von diesen Investitionen wahrscheinlich eine für die weniger entwickelten Länder sehr nützliche Initialzündung ausgehen kann.

3. Hilfsmaßnahmen

Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß zwei Arten von Maßnahmen zur Beseitigung der Instabilität beitragen können:

- Investitionsschutzabkommen
- Versicherung gegen nichtkommerzielle Risiken.

3.1. Investitionsschutzabkommen

3.1.1. Einige multinationale Gesellschaften besitzen aufgrund ihrer Größe eine beträchtliche Wirtschaftskraft. Kleine und mittlere Unternehmen sind jedoch schlechter in der Lage, nichtkommerzielle Risiken zu tragen. Internationale Organisationen arbeiten z. Z. an Verhaltensregeln betreffend ausländische Investitionen und multinationale Unternehmen. Da es sich hierbei aber um eine sehr schwierige Aufgabe handelt und die nationalen Rechtsvorschriften sehr unterschiedlich sind, ist mit der Annahme eines globalen Verhaltenskodex in annehmbarer Zeit kaum zu rechnen. Einige internationale Organisationen haben zu diesem Problem unverbindliche Richtlinien oder Grundsatzserklärungen ausgearbeitet.

Weil solche Richtlinien auf die Beteiligten einen gewissen moralischen Druck ausüben, stellen sie einen Schritt in Richtung auf eine internationale Regelung für Investoren und Gastländer dar, durch die ein besseres Investitionsklima geschaffen werden könnte.

3.1.2. Das ausländische Investitionsklima läßt sich durch spezifische Investitionsschutzabkommen (oder Investitionsschutzklauseln in globalen Abkommen) mit einzelnen oder Gruppen von weniger entwickelten Ländern verbessern.

3.1.3. In derartigen Abkommen werden Verhaltensregeln für die Vertragspartner eines Investitionsvorhabens festgelegt, das nach dem lokalen Recht — bzw., soweit dieses unzureichend ist, gemäß den von Gastland und Investor ausgehandelten Bedingungen — durchgeführt wird. Derartige Abkommen können außerdem Bestimmungen enthalten, die nach einigen Jahren Neuverhandlungen vorsehen. Sie haben erfahrungsgemäß in Gebieten, wo sie bestehen, bei den Investoren einen großen Vertrauenszuwachs gebracht.

3.1.4. Schutzabkommen stellen keine Beeinträchtigung der Souveränität des Gastlands dar — ebenso wenig wie die Souveränität von Industrieländern durch Förderungsmaßnahmen berührt wird, die ausländischen Investoren gewährt werden, um die Standortwahl für Investitionsvorhaben zu beeinflussen.

3.1.5. Seit den frühen sechziger und vornehmlich in den letzten Jahren hat die Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten mit verschiedenen weniger entwickelten Ländern besondere gegenseitige Abkommen über Investitionsförderung und -schutz abgeschlossen. Die Bestimmungen sollen dem Schutz und damit der Förderung von Investitionen dienen. Darin sind festgelegt: eine nichtdiskriminierende Behandlung durch Gesetz und Behörden, Schutz gegen willkürliche Enteignung, angemessene, rasche und frei transferierbare Entschädigung im Fall von Verstaatlichung, unparteiische Streiterledigung usw. Einige Mitgliedstaaten haben bisher erst wenige solche Abkommen abgeschlossen.

3.1.6. Die Investitionsschutzabkommen beruhen im allgemeinen auf einander ähnlichen Grundsätzen, unterscheiden sich jedoch in praktischen Details manchmal erheblich. Eine Reihe von weniger entwickelten Ländern haben Investitionskodizes festgelegt, in denen ähnliche Regeln enthalten sind. Derartige Kodizes vereinfachen die Aushandlung von Schutzabkommen und machen alle Befürchtungen hinsichtlich einer etwaigen Beeinträchtigung der Souveränität gegenstandslos.

3.1.7. Diese Abkommen sehen normalerweise folgendes vor:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, ausländischen Investoren die Kontrolle über ihre Investitionen zu entziehen, dürfen ausschließlich im öffentlichen Interesse ergriffen werden.
- Jede Enteignungsmaßnahme muß nach einem den internationalen Rechtsgepflogenheiten entsprechenden, gesetzlich geregelten Verfahren erfolgen. Die Mitgliedstaaten sind darum bemüht, daß in die Definition des Begriffs „Enteignung“ auch andere beschränkende oder restriktive Maßnahmen aufgenommen werden, die bezüglich der Investitionen ergriffen werden können. Hierbei geht es vor allem um das Problem der sogenannten verschleierte Enteignung.
- Die Entschädigung muß angemessen und rechtsgültig festgestellt sein, und die hieraus zum Zeitpunkt der Enteignung geschuldeten Beträge müssen unverzüglich frei transferierbar sein.

3.1.8. In den meisten Abkommen wird nichts über die Anwendbarkeit der Bestimmungen der

Abkommen auf Investitionen gesagt, die vor Inkrafttreten der Abkommen vorgenommen wurden. Entweder ist festgelegt, daß die sich aus dem Abkommen ergebenden Vorteile nur für künftige Investitionen gelten, oder ein Regreßrecht ist durch eine Frist begrenzt.

Das immer dichter werdende Netz von Abkommen könnte zur Ausarbeitung einiger Regeln des internationalen Rechts beitragen, zumal in diesen Abkommen die Streiterledigung durch Schiedsbehörden zwischen Gastländern und Investoren oder zwischen den Unterzeichnern geregelt ist. Die Tendenz geht dahin, die Streiterledigung dem speziell für derartige Fälle eingerichteten CIRDI⁽¹⁾ zu übertragen, dem etwa hundert Staaten beigetreten sind, von denen mehr als die Hälfte zu den weniger entwickelten Ländern gehören.

3.1.9. Um eine Rechtsgrundlage für das Eingreifen bei Streitfällen zu sichern, garantieren die Mitgliedstaaten im Prinzip nichtkommerzielle Risiken nur in Ländern, die Investitionsschutzabkommen unterzeichnet haben. Diese Praxis, die den Wert von Schutzabkommen deutlich macht, wird jedoch nicht übermäßig streng gehandhabt, da es nur relativ wenige bilaterale Abkommen gibt und in den meisten Schutzvereinbarungen Ausnahmeregelungen vorgesehen sind, vornehmlich für Länder, in denen ausländische Investitionen zufriedenstellend behandelt werden, selbst wenn sie kein Schutzabkommen unterzeichnet haben. Einige Mitgliedstaaten bieten ihren Investoren auch für Vorhaben in solchen Ländern einen Versicherungsschutz an, mit denen kein besonderes Investitionsschutzabkommen unterzeichnet wurde, sofern die damit verbundenen Risiken als geringfügig eingestuft werden.

3.2. *Investitionsgarantien gegen nichtkommerzielle Risiken*

3.2.1. Die Erfahrung lehrt, daß Schutzabkommen und Investitionskodizes durch unvorhersehbare Umwälzungen zu Makulatur werden können.

3.2.2. Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, die Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben daher — wie die Vereinigten Staaten und Japan — Regelungen zur Versicherung von Investitionen gegen nichtkommerzielle Risiken getroffen. Die geographische Ausdehnung und die Bedingung derartiger Versicherungen sind unterschiedlich. Irland und Luxemburg haben keine derartigen Versicherungssysteme.

(1) Centre International pour le Règlement des Différends relatifs aux Investissements — Internationales Zentrum für die Regelung von Investitionsstreitfällen.

3.2.3. In den derzeitigen Vereinbarungen sind die Risiken Enteignung, Krieg und Kontrolle des Gewinntransfers eingeschlossen. Je nach Fall werden 85 bis 95 % der Verluste erstattet. Die Investitionen werden normalerweise bis zu 15 Jahren versichert. Die von den Firmen zu zahlenden Prämien liegen zwischen 0,5 und 1 % der Versicherungssumme.

3.2.4. Alle diese Systeme beruhen auf dem üblichen Geschäftsgebaren der Versicherungswirtschaft; da die gedeckten Risiken jedoch politischen Charakter haben, gibt der Staat dem Investor eine Entschädigungsgarantie für die Verluste, die die Finanzmittel des Versicherers übersteigen. Bei gleichem Risiko ist der Umfang der Garantie natürlich umgekehrt proportional zum Prämienatz.

Diese Garantie erfordert ggf. einen Beitrag vom Fiskus des Garantiestaats.

4. Die Rolle der Gemeinschaft

Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß der Gemeinschaft im Bereich sowohl der Investitionsschutzabkommen als auch der Investitionsgarantien gegen nichtkommerzielle Risiken eine nützliche Aufgabe zufällt.

Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß diese Maßnahmen allein nicht ausreichen, um alle Probleme bei Investitionen in Entwicklungsländern zu lösen. In diesem Zusammenhang wird auch entscheidend sein, welche Meinung sich nicht nur die Investoren, sondern auch die Projektleiter und Spezialisten, die vor Ort an den Projekten mitarbeiten, vom Aufnahmeklima bilden.

Es wird daran erinnert, daß der Ausschuß nachdrücklich fordert, daß die Investoren die in der Dreier-Grundsatzklärung des IAA vom 16. Dezember 1977⁽²⁾ enthaltenen Grundsätze sowie die Empfehlungen beachten, die in seinen früheren Stellungnahmen⁽³⁾ ausgesprochen wurden,

(2) Grundsatzklärung aufgrund einer Dreiparteien-Absprache über die multinationalen Unternehmen und die Sozialpolitik, angenommen vom Verwaltungsrat des IAA anlässlich seiner 204. Sitzung am 16. November 1977.

(3) Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Garantiesystems für Privatinvestitionen in Drittländern (vom 28. 2. 1974).

Stellungnahme zum Thema „Die Durchführung des Abkommens von Lome — Auf dem Weg zu einem neuen Abkommen“ (ABl. Nr. C 114 vom 7. 5. 1979).
Stellungnahme zum Thema „Die Kooperationspolitik in Entwicklungsfragen und die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen aus der Anwendung bestimmter internationaler Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen“ (ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980).

und zwar insbesondere betreffend die Nichtdiskriminierung unter Arbeitnehmern, das Koalitionsrecht und das Recht der Sozialpartner auf Aushandlung und Abschluß von Tarifverträgen, die Sicherheit am Arbeitsplatz, die Berufsausbildung usw.

Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß eine gründliche Prüfung der Investitionsprojekte und eine Festlegung bestimmter sozialer Bedingungen bei ausländischen Investitionen unbedingt erforderlich sind, soweit dabei öffentliche Mittel eingesetzt werden, damit im Rahmen der industriellen und technologischen Zusammenarbeit keine Beihilfen und Subventionen an Unternehmen gewährt werden, die sich nicht zur Einhaltung der für eine gesunde Entwicklung unerläßlichen sozialen Bedingungen verpflichten.

Der Ausschuß weist außerdem darauf hin, daß Privatinvestitionen für die Entwicklungsländer nur dann nützlich sein werden, wenn sie zu einem sinnvollen Transfer technischer Kenntnisse beitragen, in einem günstigen Verhältnis zum investierten Kapital die Schaffung von Arbeitsplätzen an Ort und Stelle fördern, die betriebliche Ausbildung von Fach- und Führungskräften ermöglichen, in Einklang mit den allgemeinen Entwicklungszielen des betreffenden Landes stehen und mit der Aussicht auf volle Integration in dessen Volkswirtschaft getätigt werden.

Im übrigen ist der Ausschuß der Ansicht, daß den Arbeitnehmersvertretern von mit der Durchführung der Investitionen befaßten Unternehmen das Recht garantiert werden muß, über die Investitionsvorhaben in Drittländern gemäß den Rechtsvorschriften der investierenden Länder unterrichtet und dazu gehört zu werden.

4.1. Investitionsschutzabkommen

4.1.1. Soweit die Gemeinschaft eine eigene Entwicklungshilfe und Kooperationspolitik neben jenen der einzelnen Mitgliedstaaten betreibt, sollte sie in ihre Kooperationsabkommen mit den weniger entwickelten Ländern Investitionsschutzklauseln aufnehmen. In diesen Bestimmungen sollte u. a. festgelegt werden, daß Streitfälle durch internationale Spruchkammern beizulegen sind; ferner sollte darin die Anerkennung einer internationalen Schiedsstelle — wie das Zentrum für die Regelung von Investitionsstreitfällen — enthalten sein. Der Ausschuß bedauert, daß in den Abkommen, die mit den Entwicklungsländern bereits abgeschlossen sind oder z. Z. noch ausgehandelt werden, keine derartigen Bestimmungen enthalten sind.

Der Aufbau eines Netzes bilateraler Abkommen trägt zwar dazu bei, so etwas wie ein internationales Recht für Auslandsinvestitionen zu schaffen. Ein gemeinsames Vorgehen würde jedoch deutlich machen, daß die Gemeinschaft in dieser Frage eine

einheitliche Politik vertritt. Dies wäre auch eine nützliche und logische Ergänzung zu Gemeinschaftsmaßnahmen in verwandten Bereichen.

Das Nebeneinander — zumindest für einen gewissen Zeitraum — von bilateralen und gemeinschaftlichen Investitionsschutzabkommen sollte kein Problem sein, sofern in den einzelnen Abkommen festgelegt wird, daß in jedem Fall die günstigste Regelung Anwendung findet.

4.1.2. Die Gemeinschaft sollte auf eine Angleichung der Schutzabkommen und deren Anwendung auf alle Bürger der Gemeinschaft hinarbeiten, damit die Bewohner der einzelnen Mitgliedstaaten in den weniger entwickelten Ländern zu denselben Konditionen Investitionen tätigen können.

4.1.3. Schließlich vertritt der Ausschuß den Standpunkt, daß bei der Erarbeitung von Schutzmaßnahmen und eines gemeinschaftlichen Garantiesystems die Grundsätze berücksichtigt werden müssen, die in seiner Stellungnahme vom 3. Juli 1980 zum Thema „Die Kooperationspolitik in Entwicklungsfragen und die wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen aus der Anwendung bestimmter internationaler Normen auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen“ zum Ausdruck gebracht sind.

4.2. Versicherung von Investitionen gegen nichtkommerzielle Risiken

Die Gemeinschaft sollte entsprechende Maßnahmen auch in bezug auf die Versicherung von Investitionen gegen nichtkommerzielle Risiken in Entwicklungsländern ergreifen.

4.2.1. Da die Kommission festgestellt hat, daß im Bergbau — zum Schaden der Entwicklungsländer und der Gemeinschaft — praktisch keine Investitionen mehr durchgeführt wurden, hat sie die Einführung eines gemeinschaftlichen Versicherungssystems für Investitionen im Bergbau vorgeschlagen.

Der Ausschuß vertritt jedoch die Auffassung, daß die Gemeinschaft sich nicht auf diesen spezifischen Sektor beschränken, sondern ihre Maßnahmen auch auf andere Bereiche ausdehnen sollte, und zwar vor allem auf solche, in denen der KMB eine spezifische Aufgabe zukommt. Er unterstreicht in diesem Zusammenhang, daß dabei diejenigen Investitionen nicht übersehen werden dürfen, die eine Weiterverarbeitung der einheimischen Ressourcen an Ort und Stelle ermöglichen.

Ein gemeinschaftliches Versicherungssystem sollte dringend für solche Investitionen eingeführt werden, die von Angehörigen verschiedener

Mitgliedstaaten gemeinsam getätigt werden, damit die aus den unterschiedlichen einzelstaatlichen Systemen resultierenden Schwierigkeiten und Probleme abgebaut werden können.

4.2.2. Die Gemeinschaft sollte ihren Einfluß auch geltend machen, um die Angleichung der einzelstaatlichen Versicherungssysteme zumindest hinsichtlich des Garantieumfangs der Kosten zu fördern.

Auch in diesem Bereich sind die den Klein- und Mittelbetrieben aus den bestehenden Unterschieden und dem völligen Fehlen von Garantiesystemen in

bestimmten Mitgliedstaaten erwachsenden Nachteile eindeutig größer (und lassen sich im allgemeinen nicht kompensieren) als für die multinationalen Konzerne, die das jeweils günstigste System in Anspruch nehmen können, da sie in vielen Ländern über Niederlassungen verfügen.

4.3. Der Ausschuß vertritt kurz gesagt die Auffassung, daß die Gemeinschaft die von den Einzelstaaten im Bereich von Investitionsschutz und -garantien ergriffenen Maßnahmen angleichen, ergänzen und ausbauen sollte. Ein solches Vorgehen ist ein wichtiger Bestandteil der Gemeinschaftspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

Geschehen zu Brüssel am 11. Dezember 1980.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses****Ergebnis der Abstimmung über die Stellungnahme**

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten für die Stellungnahme:

die Herren Arena, Basnett, Benigni, Beretta, Berns, Bonety, Bornard, Buckton, Butler, van Campen, Carroll, Cavazzuti, Chapple, Frau Clark, die Herren Cremer, Curlis, Christensen, Debunne, Delourme, von der Decken, Doble, Drago, Drain, Frau Engelen-Kefer, die Herren Etty, Fredersdorf, Friedrichs, Glesener, Frau Gredal, Herr van Greunsven, Frau Heuser, die Herren Hovgaard Jakobsen, Kenna, Kirschen, Lane, Laval, Leddy, Leo, Loughrey, Margot, Marvier, Masucci, Meraviglia, Militello, Milne, Muhr, Murphy, Neumann, Frau Nielsen, die Herren Nielsen, Nierhaus, Ognibene, Patterson, Pfeiffer, Piga, de Precigout, Pronk, van Rens, Frau Roberts, die Herren Rollinger, Roseingrave, Rouzier, Scalia, Scharrenbroich, Schneider, Seydaack, Sørensen, Soulat, Frau Strobel, die Herren Theisen, Vanni, Wagenmans, Walsh, Frau Weber, die Herren Williams, Wylie, Zinkin, Zoli.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder stimmten gegen die Stellungnahme:

die Herren Ammundsen, Bagliano, Bernaert, Blasig, Breitenstein, Clavel, du Closel, Couture, de Bievre, Emo Capodilista, Evain, Gallacher, Hall, Hatry, Hemmer, Hicks-Beach, Masprone, Miller, Mills, Pearson, Renaud, Savini, Schnieders, Staratzke, Storm-Hansen, Wagner, Wick.

Nachstehende anwesende bzw. vertretene Mitglieder enthielten sich der Stimme:

die Herren de Caffarelli, Chabrol, de Bruyn, de Tavernier, Jonker, Lauga, Laur, Romoli.

*

* *

Im Anschluß an die namentliche Abstimmung gaben nachstehende Mitglieder der Arbeitgebergruppe, die mit Nein gestimmt oder sich der Stimme enthalten hatten, folgende Erklärung ab:

„Die Mitglieder der Gruppe I, welche die Stellungnahme nicht gebilligt haben, wären mit der Stellungnahme, so wie sie in der Fachgruppe verabschiedet wurde, einverstanden. Sie sind jedoch der Meinung, daß die Abänderungsanträge auf Seite 2 Ziffer 1.1 und Seite 10 Ziffer 4 von den Herren van Rens und anderen nichts mit der Sache der Stellungnahme zu tun haben und obendrein unpraktikabel sind und dem gewünschten Ziel widersprechen.“

Die Herren Ammundsen, Bagliano, Bernaert, Blasig, Breitenstein, du Closel, Couture, de Bievre, Evain, Gallacher, Hall, Hatry, Hemmer, Hicks-Beach, Jonker Masprone, Miller, Mills, Pearson, Renaud, Romoli, Savini, Schnieders, Staratzke, Storm-Hansen, Wagner, Wick.
